

● **Flucht. Asyl. Menschenwürde.**

Handreichung zum Zugang zu Arbeit,
Ausbildung und Bildung von Flüchtlingen

Teil II:

● **Flüchtlingsrecht in Deutschland überarbeitete und aktualisierte Neuauflage**

Impressum

Herausgeber:
DGB Bundesvorstand
Vorstandsbereich 4
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Torsten Jäger, Autor
Volker Roßbocha, Beauftragter für Migrations- und Antirassismuspoleitik
Vera Egenberger, Gewerkschaftssekretärin im Bereich Migrations- und Antirassismuspoleitik

Satz und Druck:
PrintNetwork pn/ASTOV Vertriebsges. mbH

Stand:
Dezember 2016

Preis der Broschüre und Kosten für Porto und Versand können Sie beim
DGB-Online Bestellservice einsehen.

Bestellung von Broschüren und Materialien des DGB bitte über den DGB-Online-Bestellservice:

www.dgb-bestellservice.de

Schriftliche Bestellungen NUR für Bestellerinnen und Besteller ohne Zugang zum Internet:
PrintNetwork pn/ASTOV Vertriebsges. mbH, Stralauer Platz 33–34, 10243 Berlin

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen	5
2.1.	Der Begriff des „Flüchtlings“	5
2.2.	Die Unterbringung: Eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen	5
2.3.	Das Asylbewerberleistungsgesetz	6
2.4.	Das Asylverfahren	7
2.5.	Die Rechtsstellung von Flüchtlingen in Deutschland	9
3.	Rechte von Flüchtlingen in Deutschland	11
3.1.	Der Familiennachzug	11
3.2.	Residenzpflicht und Wohnsitzauflage	11
4.	Der Zugang zu Arbeit, qualifizierter Berufsausbildung und Bildung	14
4.1.	Der Zugang zum Arbeitsmarkt	14
4.2.	Der Zugang zur qualifizierten Berufsausbildung	16
4.3.	Der Zugang zu Bildung	18
4.3.1.	Hospitationen	19
4.3.2.	Praktika	19
4.3.3.	Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug	20
4.3.4.	Hochschule	21
5.	Förderinstrumente für den Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung	22
5.1.	Arbeitsförderung	22
5.2.	Förderung der qualifizierten Berufsausbildung	23
5.3.	Förderung der Hochschulausbildung	24
5.4.	Die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen	24
6.	Programme, Maßnahmen und Projekte für den Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung	26
6.1.	Arbeitsmarkt	26
6.1.1.	Ausgewählte bundesweite Programme, Maßnahmen und Projekte	26
6.1.2.	Ausgewählte Programme, Maßnahmen und Projekte in den Ländern	27
6.2.	Qualifizierte Berufsausbildung	29
6.2.1.	Ausgewählte bundesweite Programme, Maßnahmen und Projekte	30
6.2.2.	Ausgewählte Programme, Maßnahmen und Projekte in den Ländern	31
6.3.	Bildung	32
7.	Der Zugang zu Sprach- und Orientierungskursen	34
7.1.	Bundesebene	34
7.1.1.	Sprach- und Integrationskurse des Bundes	34
7.1.2.	Berufsbezogene Sprachkurse an der Deutschförderverordnung (DeuFöV)	34
7.1.3.	Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund (ESF-BAMF-Programm)	36
7.2.	Länder und Kommunen	36
8.	Angebote und Serviceadressen	38
8.1.	Informationsquellen und Angebote im Internet	38
8.2.	Flüchtlingsorganisationen	40

Vorwort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Seit der Veröffentlichung der ersten DGB Handreichung *Flucht.Asyl.Menschenwürde* im März 2015 sind eineinhalb Jahre vergangen, in denen bisher geltende Grundüberzeugungen und menschenrechtliche Verpflichtungen in Frage gestellt, sowie die Rechtsgrundlagen des Asylrechts nachhaltig verändert wurden. Mit der Einreise von hunderttausenden von Flüchtlingen nach Deutschland sichtbar wurden Versäumnisse der Vergangenheit, bei der Registrierung, bei den Asylverfahren oder auch bei den Bedingungen einer menschengerechten Aufnahme, ebenso wie im Hinblick auf die Situation in den Behörden und Kommunen sowie im Wohnungsbau, den Sozialleistungssystemen und der Integrationspolitik. Nicht zuletzt haben rechtspopulistische Diskurse und die Wahlerfolge rechtspopulistischer Parteien die Veränderungen in der Flüchtlingspolitik deutlich beeinflusst.

Dennoch: Tausende Menschen, darunter viele Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter, leisten weiterhin jeden Tag ehrenamtliche Unterstützung für Flüchtlinge. Sie engagieren sich in Aufnahmeeinrichtungen, beim Spracherwerb, bei Behördengängen, bei der Beratung von Flüchtlingen und auch bei der Unterstützung zur Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung.

Mit unseren gewerkschaftlichen Aktivitäten wollen wir einen aktiven Beitrag zur Schaffung gleicher Teilhabemöglichkeiten für Geflüchtete und Menschen mit und ohne Migrationsgeschichte leisten. Dabei geht es uns vor allem um die Verhinderung von Ausgrenzung und Ausbeutung in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sowie um die Gestaltung guter Arbeit für alle.

Zu den wesentlichen Veränderungen der rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme und den Aufenthalt von Flüchtlingen der letzten Monate gehören die Verabschiedung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, des Asylpakets II, die Gesetze zur Ausweitung der Liste sicherer Drittstaaten und das Integrationsgesetz.

Daher war eine grundlegende Aktualisierung der im letzten Jahr veröffentlichten Broschüre „Flucht. Asyl. Menschenwürde“, die schon seit einigen Monaten vergriffen ist, erforderlich. Wegen der anhaltenden Debatte und weiter zu erwartenden Veränderungen in der Flüchtlingspolitik werden die Inhalte der Broschüre nun in drei separaten Teilen aktualisiert veröffentlicht. Die Informationen zur Lage von Flüchtlingen (Teil 1) und zu den Aktivitäten von Gewerkschaften (Teil 3) werden bis Sommer 2017 aktualisiert.

Der hier vorliegende Teil 2 zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beschäftigt sich mit den Asylverfahren, dem Aufenthaltsstatus von anerkannten Flüchtlingen, dem Zugang von Flüchtlingen zu sozialen Leistungen und zu Ausbildung und Arbeit. In den letzten beiden Kapiteln werden – als Hilfestellung für aktive Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter – aktuell vorhandene Fördermöglichkeiten und Programme vorgestellt und wichtige Adressen aufgeführt.

Wir hoffen die, mitunter sehr aufreibende Arbeit im Bereich der Flüchtlingspolitik, mit der Broschüre zu unterstützen und würden uns über Rückmeldungen und Anregungen freuen.



Annelie Buntentbach

Kapitel 1: Einleitung

Als zivilgesellschaftliche Akteure treten der DGB und seine Einzelgewerkschaften in der andauernden Debatte um die Aufnahme und die soziale Integration von Geflüchteten in Deutschland aktiv für eine solidarische Flüchtlingspolitik ein. Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Aufnahme müssen dabei genauso eingehalten werden wie die Grundsätze zur Gleichbehandlung bei der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit.

Die vorliegende Handreichung zum Zugang von Flüchtlingen zu Arbeit, Ausbildung und Bildung will Gewerkschaftsmitglieder und gewerkschaftliche Multiplikatoren und Multiplikatorinnen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Aufenthalts von Flüchtlingen in Deutschland aufzeigen und über Maßnahmen, Programme, Projekte und Akteure informieren, die zu ihrer gesellschaftlichen Integration beitragen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Themen Arbeitsmarkt, qualifizierte Berufsausbildung und Bildung.

Hierzu beschreibt die Broschüre zunächst den Verlauf eines Asylverfahrens (inkl. der Verantwortung für die Unterbringung von Asylsuchenden) und informiert Sie über die verschiedenen Aufenthaltstitel, die Asylsuchenden und Flüchtlingen vor, während und im Anschluss an ein Asylverfahren zuerkannt werden können. Anschließend werden die aus den unterschiedlichen Aufenthaltstiteln resultierenden Ansprüche auf Sozialleistungen sowie auf Nachzug der Kernfamilie und auf die Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet dargestellt.

Im Mittelpunkt der Handreichung steht die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt, in die qualifizierte Berufsausbildung und in Bildung (insbesondere Sprachkurse und Hochschule). Hierzu werden zunächst die jeweiligen Zugangsrechte von Flüchtlingen dargestellt und anschließend die ihnen zur Verfügung stehenden Förderinstrumente sowie besondere Förderprogramme und Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene und in den Kommunen beschrieben.

Hinweise auf weitere Informationsquellen im Internet und auf kompetente Beratungsnetzwerke und Beratungsstellen im Bund und in den Ländern runden die Handreichung ab.

Anmerkung:
Trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung dieser Information ist nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Die Information enthält einen Überblick über die rechtlichen Veränderungen. Für eine rechtliche Beratung sind diese Informationen nicht ausreichend.

Kapitel 2: Die aufenthaltsrechtliche Situation von Flüchtlingen

Die folgende überblicksartige Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär geschützte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sowie geduldete Personen in Deutschland leben müssen bzw. lernen und arbeiten dürfen, dient der grundsätzlichen Orientierung in einer höchst komplexen Materie. Wenn in der gewerkschaftlichen Arbeit aktive Personen mit Flüchtlingen konfrontiert sind, die Beratungsbedarf im Hinblick auf das Asylverfahrens- oder das Aufenthaltsrecht haben bzw. sozial- oder arbeitsrechtliche Fragen haben, können diese Informationen eine detaillierte Experten-Beratung keinesfalls ersetzen. Weitere Informationsquellen sowie kompetente Anlaufadressen und Beratungsstellen sind am Schluss dieser Handreichung zusammengestellt.

2.1. Der Begriff des „Flüchtlings“

Der Begriff „Flüchtling“ wird in der öffentlichen Diskussion häufig als Sammelbegriff für alle Personen genutzt, die sich vor, während und nach einem Asylverfahren in Deutschland aufhalten. So wird der Begriff zumeist auch in dieser Publikation verwendet. Zugleich ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese Personengruppe unter sehr unterschiedlichen aufenthaltsrechtlichen Bedingungen in Deutschland lebt. Abhängig von ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer sowie vom Stand und Ausgang des Asylverfahrens und von ihrer Staatsangehörigkeit haben Flüchtlinge unterschiedlich geregelte Rechte auf Bewegungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Sprach- und Integrationskursen sowie bei der sozialen Sicherung oder beim Familiennachzug.¹

¹ Siehe hierzu die Kapitel 3 bis 7 dieser Broschüre.

2.2. Die Unterbringung: Eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen

Die originäre Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylsuchenden liegt bei den Bundesländern. Nach § 44 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) sind sie dazu verpflichtet, „für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen“.

² Wenn im Anschluss an ein bereits abgeschlossenes Asylverfahren neue (!) Gründe, Dokumente oder Beweise vorliegen, die zu einer für den Betroffenen günstigeren Entscheidung führen können, so können diese im Rahmen eines Asylfolgeantrags geltend gemacht werden.

Die Aufgabe der Unterbringung wird von den Bundesländern in der Regel in Zusammenarbeit mit den Landkreisen, Städten und Kommunen wahrgenommen. Dabei ist die Unterbringung (und Versorgung) von Asylsuchenden in einer Erstaufnahmeeinrichtung ausschließlich Sache der sechzehn Länder. Die maximale Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung beträgt für alle Asylsuchenden sechs Monate. Wer aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ kommt oder einen sogenannten „Asylfolgeantrag“² stellt, ist dazu verpflichtet, das gesamte Asylverfahren unabhängig von seiner Dauer in der Erstaufnahme zu durchlaufen.

Hinweis: Als sichere Herkunftsstaaten gelten Länder, von denen der Gesetzgeber einzelfallunabhängig annimmt, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet. Anträge von Asylsuchenden aus diesen Ländern werden in der Regel in einem beschleunigten Verfahren als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Die Möglichkeiten, gegen diese Entscheidung vor einem Verwaltungsgericht Klage zu erheben, sind eingeschränkt. Die Liste der „sicheren Herkunftsländer“ umfasst derzeit alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Im Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag zudem Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsländer“ eingestuft. Der Bundesrat hat die erforderliche Zustimmung zu dieser Einstufung bislang verweigert.

Nach ihrer Umverteilung auf die kommunalen Gebietskörperschaften übertragen die Bundesländer dann die Zuständigkeit für die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden auf die Landkreise, Städte und Kommunen. Sie erhalten hierfür vom Land einen Finanzausgleich.

Seit Januar 2016 beteiligt sich der Bund strukturell und dauerhaft an den Kosten, die Ländern und Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden entstehen. Die Länder erhalten vom Bund eine monatliche Pauschale in Höhe von 670 Euro pro Asylsuchendem. Sie wird bis zum Abschluss des Asylverfahrens vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gezahlt. Im Falle der Ablehnung eines Asylantrags wird die Zahlung der Pauschale um einen Monat verlängert. Welchen Anteil der Pauschale die Länder an die Kommunen weiterreichen, bleibt ihnen selbst überlassen und wird von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich gehandhabt.

2.3. Das Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt die Versorgung von Asylsuchenden. Die im AsylbLG vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt sind gegenüber der – als Existenzminimum definierten – allgemeinen Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) reduziert.

In der Regel werden Leistungen nach dem AsylbLG spätestens ab der Umverteilung den Asylsuchenden aus der Erstaufnahmeeinrichtung in die Kommune als Geldleistungen ausgezahlt. Im Einzelfall können sie aber auch als Sachleistungen – z.B. in Form von Lebensmittelpaketen – die auf individuelle Bedürfnisse kaum Rücksicht nehmen – erbracht werden. Der Anspruch auf medizinische Versorgung nach dem AsylbLG ist auf die Behandlung akuter Erkrankungen und auf die Linderung von Schmerzzuständen bei chronischen Erkrankungen reduziert.

Hinweis: Flüchtlinge, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen, können seit 1. August 2016 zur Teilnahme am **„Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“** verpflichtet werden. Dabei handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen und gemeinnützigen Einrichtungen, aber auch von privaten Betreibern von Flüchtlingsunterkünften genutzt werden können. Die Flüchtlinge erhalten eine gegenüber den Beziehern von SGB II abgesenkte „Aufwandsentschädigung“ von 80 Cent pro Stunde. Der Gesetzgeber will damit Flüchtlingen die Möglichkeit geben, *„zum Gemeinwohl beizutragen und sich einzubringen“*, sie *„bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrigschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt“* heranzuführen und ihnen *„Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland“* ermöglichen.³

³ Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 2016.

4 Vgl.: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum „Entwurf eines Integrationsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz“ vom 6. Juni 2016. Siehe auch DGB-Bundesvorstand: MIA-Information „Angebote, Verpflichtungen und Sanktionen: Das Integrationsgesetz des Bundes. Stand: August 2016

Der DGB sieht demgegenüber die Gefahr, dass durch das Programm reguläre Beschäftigungsverhältnisse mit Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn abgebaut und Asylbewerber und Asylbewerberinnen aufgrund ihrer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation ausgebeutet werden könnten.⁴

Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten haben Asylbewerber grundsätzlich Anspruch auf Leistungen analog des SGB XII (sogenannte „Analogleistungen“) und damit Zugang zur regulären Grundsicherung sowie Anspruch auf eine medizinische Versorgung, die mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung identisch ist. Allerdings gibt es zahlreiche Ausschlussgründe, die dazu führen, dass viele dennoch dauerhaft nur die eingeschränkten Leistungen des AsylbLG beziehen. Insbesondere wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen nicht vollzogen werden können, die der oder die Betroffene selbst zu vertreten hat, ist der Wechsel in die sog. „Analogleistungen“ ausgeschlossen.

Hinweis: Neben dem Asylbewerberleistungsgesetz gibt es mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zwei weitere wichtige Leistungsgesetze für Flüchtlinge.

SGB II

Das SGB II regelt die Grundsicherung für erwerbsfähige Personen und die mit ihnen in einer „Bedarfsgemeinschaft“ lebenden Partner und Kinder unter 25 Jahren. Grundsätzlich ist die Erwerbsfähigkeit zwischen 15 Jahren und dem Eintritt ins gesetzliche Rentenalter gegeben. Nur wer in diesem Lebensalter wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit, d.h. für mindestens sechs Monate, außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, fällt nicht unter den Regelungsbereich des SGB II. Dieser Personenkreis wird auf das SGB XII verwiesen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) regelt die Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II) und benennt in Verbindung mit dem SGB III eine Vielzahl von Leistungen und Förderinstrumenten, die zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in den Arbeitsmarkt führen sollen. Hierzu gehören z.B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Leistungen der Berufsberatung, die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung und Weiterbildungsmaßnahmen. Das SGB II regelt darüber hinaus auch die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen zu den verschiedenen Maßnahmen.

Anerkannte und arbeitsfähige Flüchtlinge (Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) haben Zugang zu Leistungen nach SGB II, wie andere Erwerbsfähige auch.

SGB XII

Das SGB XII regelt die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Darin enthalten sind neben den Grundsicherungsleistungen u.a. auch Leistungen zum Lebensunterhalt, Hilfen zur Gesundheit und Pflege sowie zur Eingliederung behinderter Menschen und Maßnahmen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

2.4. Das Asylverfahren

Für die Prüfung von Asylanträgen ist in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Seine Entscheidungen sind Verwaltungsakte, gegen die Betroffene im Bedarfsfall Klage vor einem Verwaltungsgericht erheben können.

Als Asylbewerber gelten alle Personen, die nach Deutschland einreisen, um hier unter Berufung auf das Grundrecht auf Asyl Schutz vor Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung oder sonstiger Existenzbedrohung zu beantragen. Zwischen ihrer Registrierung als Asylsuchender unmittelbar nach der Einreise und der konkreten Asylantragstellung beim BAMF vergehen häufig mehrere Monate. Für diesen Zeitraum erhalten die Betroffenen einen **Ankunftsnachweis**, in dem die persönlichen Grunddaten sowie u.a. Informationen zum Einreiseweg, zu durchgeführten Gesundheitsuntersuchungen und zu Schul- und Berufsqualifikationen erfasst werden. Der Ankunftsnachweis ist die Voraussetzung für die Stellung eines Asylantrages und für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.⁵

Hinweis: Der **Flüchtlingsrat Niedersachsen** hält auf seiner Internetseite einen „Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen“ bereit, der ständig aktualisiert wird. Verständlich und nachvollziehbar stellt der Leitfaden die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben des Asylverfahrens sowie – je nach Verfahrensstand oder Status – die aufenthalts- und sozialrechtliche Situation von Flüchtlingen dar. Weil der Leitfaden in der Regel zunächst die bundesweiten rechtlichen Voraussetzungen und Bestimmungen referiert und erst anschließend bzw. ergänzend auf die Situation in Niedersachsen eingeht, ist er über die Grenzen des Bundeslandes hinaus nützlich und von Interesse.

→ **Der Leitfaden findet sich online unter der Adresse:**

www.nds-fluerat.org/leitfaden

In der Zeit des Asylverfahrens erhalten die Asylsuchenden dann eine **Aufenthaltsgestattung**. Sie wird ungültig, wenn das Asylverfahren durch einen Beschluss des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung rechtskräftig beendet ist.⁶ Dann wird der rechtskräftige Asylbescheid zur Grundlage für den zukünftigen Aufenthaltsstatus oder für eine Ausreisepflicht.

Im Hinblick auf den Zugang zu Arbeit, qualifizierter Berufsausbildung und Bildung und zu den diesbezüglichen Förderinstrumenten sowie im Hinblick auf die Teilnahmeberechtigung an Sprach- und Integrationskursen ist die „Bleibeperspektive“ der Asylsuchenden von großer Bedeutung.⁷ Sie wird in der Regel aus der Staatsangehörigkeit abgeleitet. Zu unterscheiden ist zwischen Asylsuchenden

- mit einer guten Bleibeperspektive. Hierunter fasst der Gesetzgeber alle Antragsteller und Antragstellerinnen, *„die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht“*⁸. In der Praxis handelt es sich hierbei aktuell um Schutzsuchende aus Syrien, Eritrea, dem Irak und dem Iran;
- mit einer schlechten Bleibeperspektive. Hierunter fasst der Gesetzgeber alle Antragsteller, die aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen;
- Asylsuchende mit einer „mittleren“ Bleibeperspektive“. Hierbei handelt es sich um alle Antragsteller und Antragstellerinnen, die keiner der beiden zuvor genannten Kategorien zugeordnet werden können.

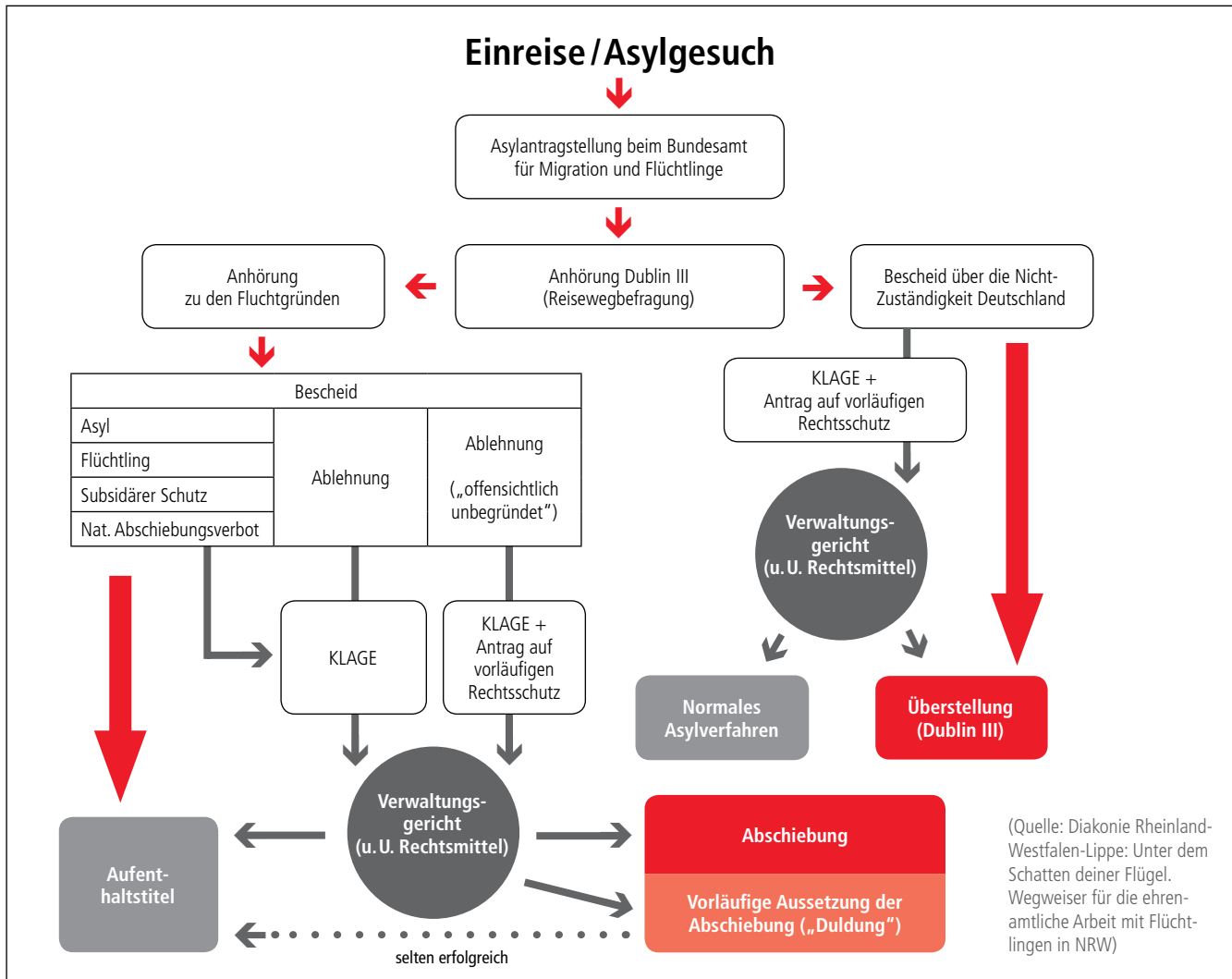
Die nachfolgende Grafik zeigt vereinfacht und schematisch den Ablauf des Asylverfahrens, einschließlich der Klagemöglichkeiten, bei einem volljährigen Antragsteller. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalls ist abgebildet.

⁵ Schutzsuchende, die vor Ende Januar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, hatten für den Zeitraum zwischen Einreise und Asylantragstellung keinen Ankunftsnachweis, sondern lediglich eine so genannte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) oder behelfsweise Duldungen mit der Nebenbestimmung: „Nur gültig bis zur rechtswirksamen Asylantragstellung“ oder „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) für Asylsuchende“ erhalten. Diese Dokumente sind mitzudenken, wenn Rechtsfolgen des „Ankunftsnachweises“ erläutert werden.

⁶ Nur im Ausnahmefall, z.B. bei Inanspruchnahme einer Bleiberechtsregelung, kann eine „Aufenthaltsgestattung“ beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ohne rechtskräftigen Abschluss eines Asylantrages in eine Aufenthaltserlaubnis überführt werden.

⁷ Siehe hierzu die Kapitel 3 bis 7 dieser Broschüre.

⁸ Begründung zum „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ vom 24. Oktober 2015.



Die Dauer des Entscheidungsverfahrens kann – entsprechend des Herkunftslandes – mehrere Monate in Anspruch nehmen. Mitte 2016 dauerte das Verfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge rund sieben Monate.

2.5. Die Rechtsstellung von Flüchtlingen in Deutschland

Nach dem rechtskräftigen Abschluss eines Asylverfahrens können sich Flüchtlinge je nach der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (oder wenn gegen den Bescheid Klage erhoben wurde durch ein Verwaltungsgericht) in vier verschiedenen Rechtspositionen befinden, die aus der Zuerkennung einer Schutzberechtigung resultieren:

- **Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG:**
 Voraussetzung ist eine individuell vorhandene tatsächliche oder begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannt werden: „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung. Wer als Asylberechtigter oder -berechtigter nach Artikel 16a GG anerkannt wird, erhält in Deutschland eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**.⁹
- **Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)**¹⁰:
 Es handelt sich um Personen, denen die „Flüchtlingseigenschaft“ zuerkannt wird. Voraussetzung ist eine individuell begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen, die in der GFK genannt werden. Zu den Gründen gehört auch eine Verfolgung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung. Die Verfolgung muss nicht vom Staat, sondern kann auch von

⁹ Asylsuchende, die auf dem Landweg über einen sogenannten „sicheren Drittstaat“ (dies sind alle EU-Staaten, die Schweiz, Lichtenstein, Norwegen und Island) nach Deutschland eingereist sind, können sich nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen. Daher ist die Anerkennung als Asylberechtigter nach Artikel 16a GG die absolute Ausnahme. Stattdessen werden Schutzsuchende, deren individuelle Verfolgung vom Bundesamt oder auf dem Klageweg anerkannt wird, in Deutschland in der Regel als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) „rechtgestellt“.

¹⁰ Die Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bedeutet zugleich auch die Anerkennung gemäß der EU-Qualifikationsrichtlinie, die auf der GFK aufbaut und nahezu identische Voraussetzungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft formuliert.

Parteien und Organisationen ausgehen, die wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Wem die „Flüchtlingseigenschaft“ zuerkannt wird, erhält in Deutschland eine **Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 2, Alternative 1 AufenthG**.

Hinweis: Mit In-Kraft-Treten des sogenannten „Integrationsgesetzes“ erhalten anerkannte Flüchtlinge nicht mehr wie bisher nach drei Jahren Wartezeit, sondern in der Regel erst nach fünf Jahren eine **Niederlassungserlaubnis**. Sie müssen hierfür zudem weitere Voraussetzungen erfüllen: Überwiegende eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichender Wohnraum und hinreichende Sprachkenntnisse. Die Möglichkeit, die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren zu erhalten, bleibt zwar grundsätzlich bestehen – allerdings müssen anerkannte Flüchtlinge hierfür zusätzlich zur weitgehend eigenständigen Lebensunterhaltssicherung und ausreichendem Wohnraum auch sehr gute Deutschkenntnisse auf den Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens)¹¹ nachweisen.

11 Siehe hierzu Kapitel 7 dieser Broschüre

■ **Zuerkennung von subsidiärem Schutz:**

Es handelt sich um Personen, die zwar nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling erfüllen, deren Leben oder Unversehrtheit im Herkunftsland aber z.B. wegen willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Krieg oder Bürgerkrieg) gefährdet wäre. Subsidiärer Schutz wird auch gewährt, wenn ihnen ein ernsthafter Schaden (z.B. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) droht und der Herkunftsstaat keinen Schutz bietet. Dieser Personenkreis erhält in Deutschland eine **Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 2, Alternative 2 AufenthG**.

■ **Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes:**

Es handelt sich um Personen, die nicht abgeschoben werden dürfen, weil ihnen konkrete Gefahren für Leib und Leben z.B. wegen fehlender medizinischer Behandlung im Herkunftsland drohen. Diese Personen erhalten in Deutschland eine **Aufenthalts-erlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG**.

12 Mögliche Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind z.B. Reiseunfähigkeit wegen einer Krankheit oder Behinderung, fehlende Identitätsdokumente oder die Weigerung des Herkunftsstaates, einen Flüchtling „zurückzunehmen“.

Am Ende eines rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahrens steht in der Regel die Pflicht zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Auf die Durchsetzung der Ausreisepflicht kann aus einer Vielzahl tatsächlicher, rechtlicher, humanitärer oder persönlicher Gründe für eine befristete Zeit verzichtet werden.¹² Die Betroffenen erhalten dann in der Regel eine **Duldung**¹³.

13 Zum 30. Juni 2016 lebten in Deutschland rund 170.000 Personen mit einer Duldung, davon knapp 29.000 länger als 6 Jahre (Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der LINKEN, Bundestagsdrucksache 18/9556).

Hinweis: Auch geduldete Personen unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ebenso wie Asylbewerber haben sie nach 15 Monaten Aufenthalt – sofern keine Ausschlussgründe (z.B. selbst zu verantwortende Hindernisse bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht) vorliegen – Anspruch auf Leistungen analog zum SGB XII, also auf umfassende medizinische Versorgung und Grundsicherung in voller Höhe.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern dokumentiert lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. Sie kann mehrfach verlängert werden, wenn die Abschiebehindernisse nach Ablauf der Frist fortbestehen. Abhängig von den Gründen und der Dauerhaftigkeit der Abschiebungshindernisse kann für einen Teil der Betroffenen am Ende einer i. d. R. langfristigen Duldung unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts, Straffreiheit) eine Aufenthaltserlaubnis stehen.

14 Hierunter fallen z.B. die insgesamt 20.000 syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge, deren Übernahme der Bund in den Jahren 2013 bis 2015 beschlossen hat, sowie weitere syrische Bürgerkriegsflüchtlinge, die über humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder nach Deutschland gekommen sind.

Einen Sonderfall stellen Flüchtlinge dar, die über ein Kontingent (z.B. Resettlement-Programme des Bundes und der Aufnahmeprogramme der Länder) Aufnahme in Deutschland gefunden haben.¹⁴ Diese sogenannten „Kontingentflüchtlinge“ durchlaufen kein Asylverfahren und erhalten in Deutschland in der Regel eine **Aufenthalts-erlaubnis nach § 23 Absatz 1, 2 oder 4 AufenthG**.

Kapitel 3: Rechte von Flüchtlingen in Deutschland

Mit den sogenannten „Asylpaketen“ I (Oktober 2015) und II (Februar 2016) sowie mit dem sogenannten „Integrationsgesetz“ (Juli 2016) hat der Gesetzgeber tief in die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern und Flüchtlingen in Deutschland eingeschnitten und die Ansprüche von Flüchtlingen mit einem Schutzstatus auf Nachzug der Kernfamilie eingeschränkt. Im Folgenden werden kurz die jeweiligen Ansprüche von Flüchtlingen beschrieben, wie sie sich nach den genannten Gesetzesänderungen darstellen.

3.1. Der Familiennachzug

Das Recht auf ein Leben in der Familieneinheit, das heißt auf ein gemeinsames Leben mit dem Partner oder der Partnerin und den minderjährigen Kindern ist ein fundamentales Menschenrecht. Es ist sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik als auch in den europäischen und internationalen Menschenrechtsdeklarationen verankert.

Wenn es einem anerkannten Schutzberechtigten wegen der Gefahr von (politischer) Verfolgung oder der konkreten Bedrohung für Leib und Leben dauerhaft nicht möglich ist, die Familieneinheit im Herkunftsland herzustellen, besteht grundsätzlich ein Recht auf die Familienzusammenführung in Deutschland.¹⁵ Dieser menschenrechtlich begründete und integrationspolitisch sinnvolle Anspruch ist abhängig von dem jeweiligen Schutzstatus, der einem Flüchtling zuerkannt worden ist, im Aufenthaltsgesetz geregelt. Vereinfacht gesagt

- haben Asylberechtigte nach Art. 16a GG und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention einen Anspruch auf Familiennachzug unabhängig davon, ob sie über ausreichenden Wohnraum für die Familie verfügen und ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern können. Voraussetzung ist lediglich, dass sie den Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb der ersten drei Monate nach Zuerkennung ihres Schutzstatus geltend machen;
- ist der Familiennachzug für subsidiär geschützte Personen gegenwärtig bis zum 16. März 2018 grundsätzlich ausgeschlossen.¹⁶ Erst anschließend kann dieser Personenkreis den Familiennachzug unabhängig von ausreichendem Wohnraum und unabhängig von eigenständig gesichertem Lebensunterhalt beantragen;
- haben in einem Kontingent aufgenommene Flüchtlinge und durch ein Abschiebungsverbot geschützte Personen sowie i.d.R. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen ein Recht auf Familienzusammenführung. Sie müssen bei der Stellung eines Antrags auf Familienzusammenführung allerdings nachweisen, dass sie über ausreichenden Wohnraum für die Familie verfügen und deren Lebensunterhalt eigenständig sichern können;
- haben Asylbewerber keinen Anspruch auf Familiennachzug. Ihnen ist zuzumuten, die Entscheidung darüber abzuwarten, ob sie am Ende ihres Verfahrens einen Schutzstatus zugesprochen bekommen oder ausreisepflichtig werden;
- haben geduldete Personen keinen Anspruch auf Familienzusammenführung, weil unterstellt wird, dass die Herstellung der Familieneinheit nach dem Wegfall der Gründe für die Aussetzung der Ausreisepflicht auch im Herkunftsland erfolgen kann.

¹⁵ Dem grundsätzlichen Recht auf Familienzusammenführung für einige Flüchtlingsgruppen stehen aktuell immense Verfahrenshindernisse gegenüber. Häufig verfügen die in den Krisengebieten verbliebenen Angehörigen nicht über die Papiere und Dokumente, die im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlich sind. Zudem ist der zur Betreuung der Familienzusammenführung erforderliche Zugang zu einer deutschen Auslandsvertretung oft nur nach monatelanger Wartezeit möglich.

¹⁶ Die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Personen hat der Gesetzgeber mit dem sogenannten „Asylpaket II“ am 17. März 2016 in Kraft gesetzt. Subsidiär geschützte Flüchtlinge, die schon vor diesem Zeitpunkt ihre Anerkennung erhalten haben und den Familiennachzug fristgerecht beantragt haben, sind von der Aussetzung nicht betroffen.

3.2. Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Asylbewerber und geduldete Personen unterliegen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik ausnahmslos der sogenannten **Residenzpflicht**. Sie dürfen in dieser Zeit den ihnen behördlich zugewiesenen Aufenthaltsbereich nur mit Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde verlassen. Bei Asylbewerbern ist der „zugewiesene Aufenthaltsbereich“ je nach Bundesland unterschiedlich definiert: in enger Auslegung kann er auf den Bereich der zuständigen Ausländerbehörde und in weiter Auslegung auf das Bundesland beschränkt sein, zu dem die Ausländerbehörde gehört. Bei geduldeten Personen bezieht sich die Residenzpflicht regelmäßig auf das ganze Bundesland.

Das Ende der Residenzpflicht setzt immer die Umverteilung des Asylbewerbers auf eine Kommune voraus. Sie gilt für Asylbewerber also unabhängig von der 3-Monats-Frist für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung. In dieser Zeit ist der Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die Einrichtung liegt. Die Pflicht zum Verbleib in einer Erstaufnahmeeinrichtung endet für „gewöhnliche“ Asylbewerber und Asylbewerberinnen erst nach sechs Monaten und für solche aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ in der Regel erst mit Abschluss ihres Asylverfahrens.

Keiner Residenzpflicht unterliegen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis.

Hinweis: Für Asylberechtigte nach Art. 16a GG und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die nach dem 1. Januar 2016 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, wurde die Wohnsitzauflage durch das sogenannte „Integrationsgesetz“ eingeführt.

Der DGB hat die Einführung von Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge kritisiert und als Einschränkung des grundgesetzlich verankerten Asylrechts bezeichnet. Die Wohnsitzauflagen stellen – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – ein Integrationshindernis dar. Gerade in strukturschwache Regionen zugewiesene Asylbewerber haben auch nach Flüchtlingsanerkennung kaum eine Chance zur Niederlassung in einem anderen Bundesland.

Völlig unklar ist die Situation von Flüchtlingen, die nach dem 1. Januar 2016 anerkannt wurden und bereits ihren Wohnort gewechselt haben. Einzelne Kommunen stehen auch vor der Frage, wie mehrere hundert Flüchtlinge aus anderen Bundesländern untergebracht und deren Unterhalt finanziert wird. Zudem gibt es in den „Erstkommunen“ häufig keine ausreichende Infrastruktur.

Anerkannte Flüchtlinge unterliegen – ebenso wie Asylbewerber, Asylbewerberinnen und geduldete Personen – ab der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis einer auf drei Jahre begrenzte **Wohnsitzauflage**, wenn sie Sozialleistungen¹⁷ beziehen. Die Wohnsitzauflage verpflichtet die Betroffenen im Grundsatz dazu, ihren Wohnsitz an dem Ort beizubehalten, dem sie im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen wurden. Anerkannte Flüchtlinge können auch verpflichtet werden, entweder in einem bestimmten Bundesland oder sogar in einer bestimmten Kommune zu wohnen. Möglich ist auch ein Verbot der Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort durch die Ausländerbehörde. Das Gesetz ermöglicht die Erteilung einer Wohnsitzauflage auch nachträglich, im Einzelfall bis zu 12 Monaten nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei diesen Personen ist sie auf maximal drei Jahre befristet. Außerdem darf sie ihnen gegenüber nicht ausgesprochen werden, wenn sie einer Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgehen und dabei den SGB II-Regelsatz verdienen oder wenn sie sich in einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis befinden.

¹⁷ Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG oder den Sozialgesetzbüchern II (Arbeitslosengeld II) oder XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld gelten nicht als Sozialleistungen.

Hierzu zählen auch berufsorientierende oder berufsvorbereitende sowie studienvorbereitende Maßnahmen.

Die Nichtbeachtung einer Wohnsitzauflage führt dazu, dass Sozialleistungen auf die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung“ reduziert werden. Ein Verstoß gegen die Wohnsitzauflage kann zudem mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Kapitel 4: Der Zugang zu Arbeit, Berufsausbildung

Einen unbeschränkten Zugang zur Erwerbsarbeit, Berufsausbildung und Bildung besitzen Asylberechtigte nach Art. 16a GG und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Kontingentflüchtlinge, subsidiär oder durch ein Abschiebungsverbot geschützte Personen und i.d.R. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen¹⁸. Wie andere Arbeitssuchende haben sie Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II und können auf die diesbezüglich relevanten Instrumente der Bildungs-, Ausbildungs- und Arbeitsförderung zurückgreifen.

Die nachfolgenden Betrachtungen konzentrieren sich daher weitgehend auf den Personenkreis der Asylbewerber, Asylbewerberinnen und geduldeten Flüchtlinge. Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis werden nur dann mit in den Überblick einbezogen, wenn Besonderheiten zu beachten sind.

4.1. Der Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylbewerber und geduldete Personen unterliegen Verboten und Beschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Generell verboten ist der Zugang zur Erwerbstätigkeit

- während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts,
- für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben¹⁹,
- während der verpflichtenden Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (kann bei Asylbewerbern bis zu 6 Monaten dauern).

Ebenfalls generell verboten ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit für Asylbewerber und geduldete Personen.

Ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verboten, muss vor der Aufnahme einer Beschäftigung eine Erlaubnis zur Beschäftigung bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Dazu ist ein Antrag erforderlich, der weitreichende Angaben²⁰ des potenziellen Arbeitgebers zur angebotenen Stelle enthalten muss.

Hinweis: Die Frist für das generelle Arbeitsverbot beginnt, sobald der Asylbewerber nach der Registrierung einen „Auskunftsnachweis“ erhalten hat. Entsprechend § 55 i.V.m. § 63a Asylgesetz ist der Aufenthalt mit dem Erhalt des Auskunftsnachweises gestattet. In einigen Bundesländern wird eine Arbeitsgenehmigung allerdings erst nach Stellung des Asylantrages erteilt.

Die Ausländerbehörde hat dabei einen weiten Ermessensspielraum, bei der das persönliche Interesse an einer Beschäftigung und das öffentliche Interesse gegeneinander abgewogen werden müssen. Bei der Ausübung ihres Ermessens muss die Behörde auch das politische Ziel berücksichtigen, Fachkräfte zu sichern, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu fördern und dadurch den Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder zu verringern.

¹⁸ Eine Ausnahme stellen die wenigen Personen dar, die aus humanitären Gründen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben. Diese Personengruppe unterliegt dem Asylbewerberleistungsgesetz.

¹⁹ Asylbewerber aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die ihren Antrag schon früher gestellt haben, fallen nicht unter das generelle Arbeitsverbot.

²⁰ Unter anderem erforderlich sind eine Stellenbeschreibung und Angaben zur Arbeitszeit sowie in der Regel auch zur Entlohnung. In den Bundesländern werden unterschiedliche Formulare genutzt, die teilweise vom potenziellen Arbeitgeber ausgefüllt werden müssen.

“The language is the most important and work is the perfect way to improve it”.

Zainab kommt aus Bahrain, hat dort studiert und als Lehrerin gearbeitet. 2014 floh sie mit ihrer Familie nach Deutschland, nachdem ihr Ehemann mehrfach inhaftiert und mit dem Tode bedroht wurde. Er engagierte sich in Bahrain als Blogger für die Menschenrechte.

Zainab und ihre Familie sind anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis für zunächst drei Jahre. Auf lange Sicht möchte die junge Frau auch in Deutschland als Lehrerin arbeiten. Aktuell würde sie sich gerne in einer der Willkommensklassen engagieren, denn ***„das wäre ein guter Start ins Arbeitsleben und würde auch den Kindern helfen. Denn ich spreche Deutsch, Englisch und Arabisch und weiß gleichzeitig selbst was es bedeutet, Flüchtling zu sein.“*** Im Weg steht ihr dabei vor allem die fehlende Anerkennung ihrer Hochschul- und Arbeitszeugnisse aus Bahrain. Sie ist oft ratlos, welche Dokumente welchen Behörden und Institutionen in welcher Reihenfolge übersetzt und/oder beglaubigt vorzulegen sind, um hierbei weiterzukommen. Sie wünscht sich, dass sie dabei mehr Unterstützung durch das Jobcenter oder andere Beratungsstrukturen bekommt.

Die Genehmigung zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung darf nicht erteilt werden, wenn die Person

- eingereist ist um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder
- aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat (z.B. Identitätstäuschung, mangelnde Mitwirkung), nicht abgeschoben werden kann.

Die zuständige Ausländerbehörde hat in der Regel²¹ die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen und eine Zustimmung einzuholen. Falls die Bundesagentur innerhalb von vierzehn Tagen keine Entscheidung trifft, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Grundsätzlich bedarf die Zustimmung der Bundesagentur der Prüfung der Arbeitsbedingungen (Entlohnung, Arbeitszeiten, etc.) und der Frage, ob bevorrechtigte inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Vorrangprüfung) vorhanden sind. Wenn sich die geflüchtete Person bereits länger als 15 Monaten geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält wird die Zustimmung der Bundesagentur ohne Vorrangprüfung erteilt. Gleiches gilt auch bei bestimmten Beschäftigungen, bei denen auf eine Vorrangprüfung generell (für alle Drittstaatsangehörigen) verzichtet wird.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes ist nun die Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten in 133 der 156 Arbeitsagenturbezirken für drei Jahre ausgesetzt. Mit ausgesetzt wurde in den 133 Arbeitsagenturbezirken das bisher für die ersten 15 Monate des Aufenthalts geltende Verbot der Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Leiharbeit²². Es bleibt bei der Prüfung der Arbeitsbedingungen, d.h. Asylbewerber und Geduldete für nur zu gleichen Bedingungen beschäftigt werden, wie vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der gleichen Position.

21 Die Ausnahmen, bei denen keine Zustimmung eingeholt werden muss, sind in § 32 der Beschäftigungsverordnung festgelegt. Dabei geht es vor allem um bestimmte Berufsgruppen bzw. hochqualifizierte Tätigkeiten sowie die Beschäftigung im Betrieb eines Verwandten und nach einem vierjährigen Voraufenthalt.

22 Der DGB kritisiert die Öffnung der Leih- und Zeitarbeitsbranche für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge durch die Aussetzung des Vorrangs- und Beschäftigungsbedingungsprüfung. In seiner „Stellungnahme zum Entwurf eines Integrationsgesetzes und zum Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz“ vom 6. Juni 2016 heißt es: „Leiharbeitsverhältnisse begründen (...) keine stabile Integration in den Arbeitsmarkt. Asylbewerber und Geduldete haben aufgrund ihres unsicheren Status eine schwächere Position am Arbeitsmarkt als andere. Entsprechend birgt die Aufhebung in erster Linie die Gefahr, dass Flüchtlinge verstärkt in Leiharbeit landen.“ Siehe: <http://www.dgb.de/themen/++co++f32693c6-20b5-11e6-8879-52540023ef1a>

Zugang von Asylbewerbern, Asylbewerberinnen und Geduldeten zur unselbständigen Erwerbsarbeit¹

	AsylbewerberInnen			Geduldeten	
	Aufenthaltszeit			Aufenthaltszeit ²	
	4. – 15. Monat	16. – 48. Monat	ab 49. Monat	4. – 48. Monat	ab 49. Monat
Zugang nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde	ja	ja	ja	ja	ja
Zustimmung der BA erforderlich	ja	ja	nein	ja	nein
Vorrangprüfung	in 23 Bezirken ³	nein	nein	in 23 Bezirken ³	nein
Prüfung der Arbeitsbedingungen	ja	ja	nein	ja	nein

Anmerkungen:

1 Siehe auch erweiterte Übersicht, zusammengestellt von der GGUA unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_zu_Arbeit_mit_Duldung_November_2014.pdf

2 Zum 30. Juni 2016 lebten 28.914 Geduldete länger als 6 Jahre in Deutschland

3 In 23 Agenturbezirke ist eine Vorrangprüfung erforderlich: Mecklenburg-Vorpommern (flächendeckend), Bayern (Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg-Coburg, Bayreuth-Hof, Fürth, München, Nürnberg, Passau, Schweinfurt, Traunstein und Weiden) und in NRW (Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Oberhausen und Recklinghausen)

Hinweis: Das „*Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)*“, die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit, informiert regelmäßig in den aktuellen Berichten über Entwicklungen der Zuwanderung sowie über die Wirkungen der Aufnahme von Flüchtlingen auf die wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt. Im Internetangebot des *IAB* finden sich auch Forschungsberichte und Analysen über die Arbeitsmarkteingliederung von Flüchtlingen.

→ **Weitere Informationen:** www.iab.de

4.2. Der Zugang zur qualifizierten Berufsausbildung

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis (anerkannte Flüchtlinge) haben einen unbeschränkten Zugang zur Berufsausbildung. Beim Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung für Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Geduldete ist zwischen einer vollzeitschulischen Berufsausbildung und einer Berufsausbildung im „Dualen System“ (Betrieb und Berufsschule) zu unterscheiden. Für die Unterscheidung ist der arbeitsrechtliche Status des oder der Auszubildenden entscheidend.

Eine schulische Ausbildung kann von Asylbewerbern, Asylbewerberinnen und Geduldeten jeder Zeit ohne Genehmigung der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Dies gilt beispielsweise auch für eine schulische Ausbildung in Pflegeberufen. Auch ein im Rahmen der schulischen Ausbildung durchzuführendes Betriebspraktikum bedarf keiner Genehmigung durch die Ausländerbehörde, selbst dann nicht, wenn eine Vergütung bezahlt wird.

Für den Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung im „Dualen System“ gelten im Grundsatz die gleichen Bestimmungen, wie für die Erwerbstätigkeit. Eine qualifizierte Berufsausbildung im „Dualen System“ können Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit einer „Aufenthaltsgestattung“ frühestens nach dreimonatigem Aufenthalt und erst nach Umverteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen beginnen. Geduldete Personen müssen beim Zugang zur qualifizierten Berufsausbildung keine Wartefrist einhalten. Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Geduldete benötigen eine Genehmigung durch die zuständige Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Ausnahme: Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, haben keinen Zugang zu einer qualifizierten Berufsausbildung. Dem generellen Verbot zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung unterliegen auch Flüchtlinge, die verpflichtet sind, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen.

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes sind die Ausländerbehörden verpflichtet, eine Duldung für die gesamte Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung zu erteilen, unabhängig vom Lebensalter. Ein Anspruch besteht u.a. dann nicht, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme der Ausbildung bereits konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstanden, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden verhindert wurden oder Straffälligkeit vorliegt.

Gleichzeitig gelten aber besondere Regelungen und Pflichten bei einem Abbruch oder einer Auflösung des Ausbildungsverhältnisses, z. B. nach der Probezeit. Der Ausbildungsbetrieb oder der Ausbildungsträger muss die Ausbildungsbeendigung der zuständigen Ausländerbehörde in der Regel innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen. Teilt er dies nicht mit, so handelt er ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro belegt werden.

Für die geduldete Person ist ein Ausbildungsabbruch mit dem Erlöschen der Duldung verbunden. Die Ausländerbehörde hat aber einmalig eine Duldung von sechs Monaten zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz zu erteilen.

„Einen Schulplatz mit Duldung zu finden ist schwer. Es gibt viele Schulen, die einen dann einfach wegschicken, ohne sich die Unterlagen und Noten anzuschauen. Andere wollen keine Zusage machen, weil das Schuljahr zum Beispiel erst im September beginnt und die Duldung genau dann endet. Ich habe zwei Monate gesucht, bis ich in Kreuzberg eine Schule gefunden habe, die mich aufnehmen würde.“

Qendrim ist in Deutschland geboren, als seine Eltern Mitte der 90er Jahre wegen des Jugoslawienkrieges in Deutschland Schutz gesucht hatten. Im Jahr 2000 ist er zusammen mit seiner Familie wieder in den Kosovo zurückgekehrt. Dort hat er die 12. Klasse absolviert und ist anschließend als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland zurückgekehrt. Er hat aufgrund des Voraufenthaltes einen Asylfolgeantrag gestellt, der schnell abgelehnt worden ist. Denn der Kosovo gilt seit Oktober 2015 als „sicheres Herkunftsland“.

Weil er bei der Einreise nach Deutschland noch minderjährig war, kümmerte sich das Jugendamt um ihn und er konnte einen sechsmonatigen Deutschkurs besuchen. Seitdem er volljährig geworden und der Asylfolgeantrag abgelehnt worden ist, wird er in Deutschland nur noch „geduldet“. Er darf deshalb nicht arbeiten und keine berufliche Ausbildung aufnehmen.

Er bemüht sich darum, wenigstens seine Schullaufbahn erfolgreich abzuschließen und mindestens das Fachabitur oder das „richtige“ Abitur zu machen. Einen Platz an einer Schule hat er nach langer Suche jetzt endlich in Aussicht. Geholfen hat ihm dabei die Flüchtlingsinitiative „Jugendliche ohne Grenzen“ und die AWO.

Qendrim wünscht sich einen sicheren Aufenthaltstitel, um sich ganz auf die Schule konzentrieren zu können. Der aber erwächst ihm aus dem Schulbesuch nicht. Stattdessen droht ihm jederzeit die Abschiebung in den Kosovo, wo er für sich keinerlei Perspektive sieht.

Hinweis: Nach § 18a Aufenthaltsgesetz haben geduldete Personen nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung einen Anspruch auf Erteilung einer zunächst auf zwei Jahre befristeten Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die ihrer beruflichen Qualifikation entspricht.²³ Um eine solche Beschäftigung zu finden, haben die Betroffenen im Anschluss an die Ausbildung ein halbes Jahr Zeit. Die Aufenthaltserlaubnis wird – entsprechend der Regelung des Integrationsgesetzes – widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus selbst zu vertretenden Gründen aufgelöst wird oder die Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

²³ Voraussetzung ist auch hier, dass keine Ausschlussgründe (z.B. Straffälligkeit) vorliegen.

Die Regelung in § 18a Aufenthaltsgesetz gilt auch für ehemalige Asylbewerber und Asylbewerberinnen, deren Asylverfahren in der Zeit der Ausbildung negativ beschieden wurde und denen deshalb eine Duldung erteilt wurde.

4.3. Der Zugang zu Bildung

Der Bildungsbereich, der im Folgenden betrachtet wird, umfasst sowohl den Zugang zu Hospitationen und Praktika in Betrieben und zum Bundesfreiwilligendienst als auch die Frage der Zugangsberechtigung zur Hochschule.

„Was mir wichtig ist: Man muss in unserer Situation aktiv sein und an die Zukunft nicht nur denken, sondern etwas für sie tun!“

Hozaifah kommt aus Syrien und ist seit September 2014 in Deutschland. Er hat in seinem Heimatland die 9. Klasse abgeschlossen. In Ägypten, wo er zwei Jahre lang auf das Ende des Krieges und die Rückkehr nach Syrien hoffte, durfte er nicht zur Schule gehen.

Hozaifah besucht seit Juni 2016 einen Kurs zur Vorbereitung auf die Klasse 11 an einem Gymnasium. Es hat fast eineinhalb Jahre gedauert, bis sich für ihn diese Möglichkeit über ein ESF-gefördertes Projekt ergeben hat. Nach dem Abitur möchte er zunächst eine Ausbildung absolvieren, um einen „sicheren“ Beruf zu haben und dann parallel zum Arbeitsleben ein Studium beginnen. Er ist davon überzeugt, eine gute Zukunft in den eigenen Händen zu halten: „Meine Familie hatte das Problem, dass wir das Geld für unsere Flucht zurückzahlen mussten. Mein Bruder und ich mussten deshalb so bald wie möglich arbeiten gehen. Wir haben aber dabei und parallel dazu immer auch Deutsch gelernt. Inzwischen habe ich ein Praktikum gemacht und dabei viele neue Sachen gelernt. Jetzt versuche ich gerade, einen Nebenjob zu bekommen. Dann kann ich während der Abiturvorbereitung noch mehr Kontakte knüpfen und gleichzeitig weiterlernen.“

Was er sich dabei wünscht, sind verlässliche Wegweiser in den Behörden. Hier hat er bzw. hat sein Bruder schlechte Erfahrungen gemacht:

„Die Mitarbeiter bei der Arbeitsagentur oder im Job Center entscheiden über die Zukunft von Flüchtlingen, die hier noch fremd sind. Mein Bruder ist dort falsch informiert worden. Ein Mitarbeiter hat ihm gesagt, dass er in Deutschland nicht lernen und studieren kann, sondern unbedingt eine Ausbildung machen und arbeiten muss. Das hat nicht gestimmt. Wir haben meinen Bruder dann natürlich dabei unterstützt, seinen Weg weiter zu verfolgen. Aber viele Flüchtlinge machen einfach das, was ihnen gesagt wird – weil sie vertrauen und weil sie es nicht besser wissen.“

4.3.1. Hospitationen

Eine Hospitation dient dem Erwerb von Kenntnissen über betriebliche Abläufe, ohne dass dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert verrichtet werden. Sie stellt keine Beschäftigung dar. Deshalb muss für eine Hospitation weder eine Genehmigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden, noch muss vorab die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eingeholt werden. Hospitationen können deshalb von allen asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen abgeleistet werden.

4.3.2. Praktika

Praktika dienen grundsätzlich der Vertiefung erworbener oder der Orientierung über noch zu erwerbende Kenntnisse durch praktische Anwendung in einem Betrieb und somit der Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung. Praktika können daher zur Berufsvorbereitung dienen oder als Bestandteil der Curricula einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums verpflichtend vorgeschrieben sein. Da ein Praktikumsverhältnis grundsätzlich mit einem Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden ist, handelt es sich um ein Beschäftigungsverhältnis, wenn auch der besonderen Art. Vor der Aufnahme eines Praktikums ist daher eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Sie kann grundsätzlich erst nach einem dreimonatigen Voraufenthalt erteilt werden. Zudem dürfen die Antragstellenden nicht mehr dazu verpflichtet sein, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Flüchtlingen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“, die erst nach dem 31. August 2015 nach Deutschland eingereist sind sowie Flüchtlingen, die nach Überzeugung der Ausländerbehörde eingereist sind, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder die aus Gründen nicht abgeschoben werden können, die sie selbst zu vertreten haben (z.B. Identitätstäuschung), darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Die Ausländerbehörde muss vor Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme eines Praktikums prüfen, ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Eine Zustimmungspflicht besteht bei bestimmten Praktika (für die kein Mindestlohn gilt) nicht.^{24/25} Dazu gehören:

- Praktika, die verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden;
- Praktika, die nach einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses obligatorisch zu leisten sind;
- Praktika von bis zu drei Monaten zur Berufsorientierung im Hinblick auf eine Ausbildung oder ein Studium, wenn sie einen Bezug zu der angestrebten Ausbildung aufweisen;
- Praktika von bis zu drei Monaten, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung absolviert werden, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Ausbildung gegeben ist.

Hinweis: Nicht zustimmungspflichtig sind ebenfalls Maßnahmen zur Einstiegsqualifizierung (nach § 54 SGB III) und Berufsvorbereitungsmaßnahmen (nach §§ 68 bis 70 Berufsbildungsgesetz). Bei sogenannten Probebeschäftigungen, in denen der Arbeitgeber feststellen will, ob sich die Person für eine anschließende längerfristige Beschäftigung eignen, ist eine Zustimmung der BA erforderlich, da ein Anspruch auf Mindestlohn besteht.

Bei längeren Praktika zur Berufsorientierung oder begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung ist die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich, da ein Anspruch auf Mindestlohn besteht.

24 Siehe hierzu ausführlich: Bundesagentur für Arbeit: „Praktika“ und betriebliche Tätigkeiten für Asylbewerber und geduldete Personen. Dezember 2015.

25 Siehe auch: GGUA-Flüchtlingshilfe. Übersicht unter http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Erfordernis_einer_Arbeitserlaubnis_bzw.pdf; zuletzt abgerufen am 28.09.2016

4.3.3. Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Im Rahmen des Sonderprogramms „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ hat der Bund im Dezember 2015 bis zu 10.000 Bundesfreiwilligendienstplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung gestellt. Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Es soll das gesellschaftliche Engagement für Flüchtlinge und von Flüchtlingen stärken. Das Programm ist auch für Asylbewerber und Asylbewerberinnen geöffnet, die nicht mehr zum Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet sind und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde. Prinzipiell ausgeschlossen sind geduldete Flüchtlinge und Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“.

Die Einsatzdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Mögliche Einsatzgebiete sind:

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (zum Beispiel in Flüchtlingseinrichtungen oder Unterkünften);
- unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (zum Beispiel als Integrationslotse, als Begleitung zu Behörden-gängen und Arztbesuchen oder als Übersetzungshelfer);
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im Bildungsbereich (zum Beispiel Kitas, Schulen, Erwachsenenbildungsformate);
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im integrationsorientierten Freizeitbereich (zum Beispiel Sport, Kultur, Jugendarbeit);

„Wie viele Flüchtlinge habe ich Deutsch zuerst in den Sprachkursen gelernt. Ich habe aber schnell gemerkt, dass das allein nicht ausreicht. Man braucht Kontakt zu anderen, die Deutsch sprechen. Nur wenn man das, was man im Kurs lernt, im Gespräch mit Kollegen, Freunden oder Verwandten benutzt, bleibt es im Kopf.“

Marwan kommt aus Syrien und lebt seit Mitte 2013 nach einer neunmonatigen Flucht in Deutschland. Er ist als Flüchtling anerkannt und hat eine zunächst auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Seine Schwester lebt in Niedersachsen, viele andere Mitglieder seiner Familie in Schweden.

Beim Erwerb von Deutschkenntnissen hat ihn ein Sozialarbeiter aus dem Flüchtlingswohnheim unterstützt. Über ihn hat er jetzt eine Wohnung gefunden. Kurz nach seiner Ankunft konnte er ein „Freiwilliges soziales Jahr“ beginnen. Über das Programm einer Stiftung für Hochschulzugangsberechtigte konnte Marwan seine Deutschkenntnisse soweit perfektionieren, dass er der Zukunft optimistisch entgegenseht: Er möchte zunächst eine Ausbildung zum Dolmetscher machen und anschließend „Soziale Arbeit“ studieren.

Immer wieder haben nicht nur reguläre Beratungsstrukturen, sondern auch viele Zufälle und informelle Netzwerke dazu beigetragen, dass er Schritt für Schritt in Deutschland Fuß fassen konnte. Er wünscht sich deshalb ein noch klarer strukturiertes Beratungsangebot für Flüchtlinge, das die Eigeninitiative fördert und unterstützt.

Marwan ist dankbar, dass er sich – anders als viele andere Flüchtlinge – ganz auf das Lernen konzentrieren kann:

„Ich habe das Glück, dass meine Verwandten in Schweden mir die Flucht finanziert haben und ich deshalb jetzt keine Schulden habe. Es war ein Geschenk. Wenn das anders wäre, müsste ich sehr schnell Geld verdienen und könnte mich nicht um meine Ausbildung kümmern. Ich finde es wichtig, etwas zu lernen, um dann eine bessere und besser bezahlte Arbeit finden zu können.“

Koordinierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten von Flüchtlingen (zum Beispiel Sortierung und Weitergabe von Sachspenden, Lebensmittelverteilung, Einsatzplanung von ehrenamtlichen Helfern).

Bei einem Einsatz von Flüchtlingen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sind bei Bedarf Intensivsprachkurse von 4 Wochen zu Dienstbeginn und einsatzbegleitende Maßnahmen zur Erlangung beziehungsweise Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse möglich.

Leistungen (Taschengeld und ggf. Sachleistungen), die teilnehmende Asylbewerber, Asylbewerberinnen und geduldete Flüchtlinge im Rahmen ihres Einsatzes erzielen, werden auf eventuelle Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

4.3.4. Hochschule

Flüchtlinge, gleich ob anerkannt, geduldet oder noch im Asylverfahren, dürfen ohne Genehmigung der Ausländerbehörde an einer deutschen Hochschule studieren. Eine Rechtsgrundlage für ein Verbot existiert nicht. Beim Zugang und bei der Zulassung zu einem Studium sind Flüchtlinge rechtlich gleich gestellt wie andere internationale Studienbewerber und -bewerberinnen. Sie müssen eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen und über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Kapitel 5: Förderinstrumente für den Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung

Im Mittelpunkt der folgenden Betrachtung stehen die regulären Instrumente der Arbeits-, Ausbildungs- und Bildungsförderung, zu denen Flüchtlinge bzw. einzelne Flüchtlingsgruppen Zugang haben. Hiervon zu unterscheiden sind Programme, Maßnahmen und Projekte, die in Bund, Ländern und Kommunen speziell für Flüchtlinge bzw. einzelne Flüchtlingsgruppen entwickelt und aufgelegt wurden.²⁶

²⁶ Sie stehen im Mittelpunkt der Betrachtung in Kapitel 7.

5.1. Arbeitsförderung

Wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und nicht (mehr) dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt, hat Anspruch auf die Instrumente der Arbeitsförderung nach SGB II und SGB III. Die Gleichbehandlung gilt sowohl im Hinblick auf Geldleistungen als auch auf Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Bei solchen Eingliederungsmaßnahmen wird im Regelfall eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, die den vorgesehenen Weg in Erwerbstätigkeit aufzeigt. Die Einzelschritte können von berufsbezogenen Sprachkursen bis hin zu sog. 1-Euro-Jobs gehen. Auch Leistungen der Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Aktivierungsmaßnahmen (z.B. sog. Trainingsmaßnahmen), Weiterbildungs- oder Reha-Maßnahmen gehören mit zum Instrumentenkasten der Jobcenter. Zu beachten ist, dass die Leistungen nur im Ermessen der zuständigen Jobcenter gewährt werden und sich die grundsätzliche Unterfinanzierung der Jobcenter schädlich auf die Fördermöglichkeiten auswirkt.

Hinweis: Ein Überblick über die Eingliederungsmaßnahmen ist im Hartz-IV-Ratgeber des DGB (Seite 64 ff) enthalten → **Weitere Informationen:** www.dgb.de/-/KLI

Demgegenüber haben Asylbewerber, Asylbewerberinnen und geduldete Personen mit Arbeitsmarktzugang, die (noch) dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, lediglich Zugang zu einzelnen wichtigen Förderinstrumente des SGB III (z.B. berufliche Eignungsfeststellung, Berufsberatung, Vermittlung von Stellenangeboten). Des Weiteren können sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, konkret

- Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach §44 SGB III;
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III;
- Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung nach §§ 81ff SGB III sowie
- Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 112 ff SGB III

in Anspruch nehmen und es stehen ihnen Maßnahmen zur Berufsorientierung, zur Berufseinstiegsbegleitung und zur Einstiegsqualifizierung grundsätzlich offen.

Besonderheit: Asylbewerber und Asylbewerberinnen, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, ist die Teilnahme an solchen Maßnahmen vom ersten Tag ihres Aufenthaltes möglich. Sie müssen nicht abwarten, bis sie nach drei Monaten Aufenthalt und dem Erlöschen der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Unter diese begünstigende Regelung fallen derzeit Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus den Herkunftts-

staaten Syrien, Eritrea, Irak und Iran. Für diesen Personenkreis soll u.a. eine frühzeitige Kompetenzfeststellung und die schnelle Einleitung von Qualifizierungsmaßnahmen schon in der Erstaufnahmesituation möglich gemacht werden. Ziel ist ihre zeitnahe Integration in den Arbeitsmarkt.

Erst wenn erwerbsfähige Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Geduldete – z. B. aufgrund des langjährigen Aufenthalts oder einer vorangegangenen Beschäftigung – nicht mehr dem AsylbLG unterliegen und Zugang zum Arbeitsmarkt haben, haben sie Anspruch auf alle Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB II und SGB III.

5.2. Förderung der qualifizierten Berufsausbildung

„Ausbildungsberechtigte“ Asylbewerber, Asylbewerberinnen und geduldete Personen deren Arbeitsmarktzugang nicht verboten ist (ausgeschlossen sind damit Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern), haben grundsätzlich Zugang zu einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Maßnahme. Das gilt auch für „Einstiegsqualifizierung“ und zu sogenannten „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)“. Der Zugang zu berufsvorbereitenden Maßnahmen wird Asylbewerbern nach drei Monaten und Geduldeten nach 72 Monaten Aufenthalt gewährt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können „ausbildungsberechtigte“ Flüchtlinge eine finanzielle Förderung ihrer qualifizierten Berufsausbildung (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) sowie Ausbildungsbegleitende Hilfen (abh) und Maßnahmen der assistierten Ausbildung (AsA) beantragen.

Einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen:

- Asylberechtigte nach 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Kontingentflüchtlinge und subsidiär geschützte Personen ohne Wartezeit;
- sonstige durch ein Abschiebungsverbot geschützte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen²⁷ nach einer Wartezeit von drei Monaten;
- Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) und geduldete Flüchtlinge nach 15 Monaten Aufenthalt;
- sonstige Asylbewerber und Asylbewerberinnen haben erst nach mindestens fünf Jahren Voraufenthaltszeiten oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch.

Zugang zu **Ausbildungsbegleitenden Hilfen** und **Maßnahmen der assistierten Ausbildung** haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen:

- Asylberechtigte nach 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Kontingentflüchtlinge und subsidiär geschützte Personen ohne Wartezeit;
- sonstige durch ein Abschiebungsverbot geschützte Flüchtlinge und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen²⁸ nach einer Wartezeit von drei Monaten;
- Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Irak und Iran) nach einer Wartezeit von drei Monaten;
- geduldete Flüchtlinge nach einer Wartezeit von 12 Monaten;
- sonstige Asylbewerber und Asylbewerberinnen haben erst nach mindestens fünf Jahren Voraufenthaltszeiten oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch.

27 Eine Ausnahme stellen die wenigen Personen dar, die aus humanitären Gründen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben. Sie haben erst nach langjährigen Voraufenthaltszeiten von mindestens fünf Jahren oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf die Berufsausbildungsbeihilfe.

28 Eine Ausnahme stellen die wenigen Personen dar, die aus humanitären Gründen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben. Sie haben erst nach langjährigen Voraufenthaltszeiten von mindestens fünf Jahren oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abh) und Maßnahmen der assistierten Ausbildung (AsA).

5.3. Förderung der Hochschulausbildung

Flüchtlinge mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die ein Studium an einer Hochschule absolvieren, haben grundsätzlich Zugang zu Förderleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Einen Anspruch auf BAföG haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen:

- Asylberechtigte nach 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention sowie Kontingentflüchtlinge und subsidiär geschützte Personen ohne Wartezeit;
- sonstige durch ein Abschiebungsverbot geschützte Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen²⁹ und geduldete Flüchtlinge nach einer Wartezeit von 15 Monaten;
- Asylbewerber haben erst nach mindestens fünf Jahren Voraufenthaltszeiten oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch.

²⁹ Eine Ausnahme stellen die wenigen Personen dar, die aus humanitären Gründen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erhalten haben. Sie haben erst nach langjährigen Voraufenthaltszeiten von mindestens fünf Jahren oder einer vorangegangenen langjährigen Erwerbstätigkeit Anspruch auf BAföG.

5.4. Die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Anerkennungsgesetz) im Jahr 2012 haben Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit einer „Aufenthaltsgestattung“ und geduldete Flüchtlinge bessere Chancen, ihre im Ausland erworbenen Qualifikationen anerkannt zu bekommen und in den Arbeitsmarkt einbringen zu können. Sie haben unabhängig vom Herkunftsland und vom Status grundsätzlich Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung ihrer im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse. Die dabei anfallenden – mitunter hohen Gebühren – muss der Antragsteller in der Regel selbst tragen.

Hinweis I: Unterstützung im Berufsanerkenntnisverfahren erhalten Flüchtlinge vor Ort in einer der vielen Beratungsstellen des Netzwerks „**Integration durch Qualifizierung (IQ)**“, das in allen 16 Bundesländern flächendeckend vertreten ist. Das IQ-Netzwerk hat zudem „**Erstinformationen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse**“ erarbeitet, die auf Deutsch, Englisch, Dari, Farsi und Arabisch in das Thema einführen. Der Link zum Download sowie die Kontaktdaten zu den Beratungsstellen vor Ort lassen sich bequem über die zentrale Homepage des IQ-Netzwerks recherchieren. Dort finden sich auch zahlreiche weitere Informationen zum IQ-Netzwerk und zu jeweils aktuellen Entwicklungen in der Anerkennungspraxis von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen.

➔ **Weitere Informationen:** www.netzwerk-iq.de

Hinweis II: Auf der Internetseite des Bereichs „**Migration & Gleichberechtigung**“ des „**DGB Bildungswerkes BUND**“ findet sich eine Vielzahl von Informationen, Fakten und Daten rund um das Thema Migration und Arbeitswelt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Materialien und Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in Deutschland. Darüber hinaus gibt es über die Internetseite Zugang zu den Qualifikationsangeboten des DGB-Bildungswerks für Menschen, die sich in der Arbeitswelt „migrationspolitisch“ engagieren und etwas bewegen wollen.

➔ **Weitere Informationen:** www.migration-online.de

Im Jahr 2012 ging der Gesetzgeber von etwa 300.000 in Deutschland lebenden Personen aus, die von diesem Gesetz profitieren und ihren Abschluss als gleichwertig anerkennen lassen können. Diese ursprünglich anvisierte Zahl liegt allerdings noch in weiter Ferne. Bis Ende 2014 – so der Bericht der Bundesregierung zum Anerkennungsgesetz 2016 – wurden erst etwa 44.000 Anträge auf Berufsankennung für bundesrechtlich geregelte Berufe gestellt, davon ca. 17.600 Anträge

30 Die Zahlen für das zurückliegende Jahr 2015 veröffentlicht das Statistische Bundesamt erst im Herbst dieses Jahres.

im Jahr 2014. Knapp 96 Prozent der betriebenen Verfahren endeten nach Angaben der Bundesregierung mit einer vollen oder teilweisen Anerkennung.³⁰

DGB-Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) und zum Bericht zum Anerkennungsgesetz 2015 vom 22. September 2015 (Auszug)

„Nicht nur aus aktuellem Anlass sind in Zukunft Flüchtlinge stärker in das Anerkennungsgeschehen mit einzubeziehen. Wir wollen, dass die bisherigen Instrumente zur frühzeitigen Kompetenzfeststellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiterentwickelt und möglichst frühzeitig eingesetzt werden. Dabei ist auch zu klären, ob akademische oder berufliche Qualifikationen und Kompetenzen bereits erworben wurden, ob Anrechnungsmöglichkeiten bestehen und ob ein Anerkennungsverfahren nach dem BQFG anzustreben ist. Um Flüchtlingen einen fairen Zugang in Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen, fordern wir die Kostenübernahme von Anerkennungsverfahren durch den jeweils zuständigen Leistungsträger. In gleicher Weise ist die Anpassungsqualifizierung zu regeln.“

Kapitel 6: Programme, Maßnahmen und Projekte für den Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung

Neben den regulären Instrumenten der Arbeits-, Ausbildungs- und Bildungsförderung, zu denen Flüchtlinge bzw. einzelne Flüchtlingsgruppen Zugang haben, wurden in Bund, Ländern und Kommunen Programme, Maßnahmen und Projekte entwickelt und aufgelegt, die speziell Flüchtlinge bzw. einzelne Flüchtlingsgruppen adressieren.

6.1. Arbeitsmarkt

Das Internetportal „qualiboxx“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat ein Dossier zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen zusammengestellt. Darin enthalten sind Dokumente, Hinweise und Artikel zum Thema sowie weiterführende Links. Das umfangreiche Dossier, wird fortlaufend aktualisiert.

→ **Weitere Informationen:** www.qualiboxx.de

Hinweis: Eine im April 2016 von der Bertelsmann Stiftung herausgegebene Studie von Jutta Aumüller (Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration – DESI) informiert unter anderem ausführlich über bestehende Förderprogramme und Praxisansätze zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen.

→ **Die Bertelsmann Stiftung stellt die Studie mit dem Titel „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: bestehende Praxisansätze und weiterführende Empfehlungen“ online bereit:** www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/arbeitsmarktintegration-von-fluechtlungen-bestehende-praxisansaetze-und-weiterfuehrende-empfehlungen-1

6.1.1. Ausgewählte bundesweite Programme, Maßnahmen und Projekte

Von Januar 2014 bis Dezember 2015 hat die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit dem BAMF und dem inzwischen ausgelaufenen und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderten Bundesprogramm „XENOS – Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ ein Modellprojekt zur Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern in Deutschland durchgeführt. Ziel des Projekts mit dem Titel „Early Intervention“ war es, frühzeitig Potenziale für den Arbeitsmarkt zu identifizieren und gezielt Vermittlungsdienstleistungen bereit zu stellen. Aus den Erfahrungen im Rahmen des Modellprojekts wurden wesentliche Prinzipien und Grundlagen, vor allem aber Maßnahmen für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen entwickelt. Einige werden im Weiteren kurz vorgestellt.

Programm „Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)“

Mit „PerF“ stellt die Bundesagentur für Arbeit eine Maßnahme bereit, die sich an anerkannte Flüchtlinge und an Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang richtet. Der Zugang ist für Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Irak, Iran) auch dann möglich, wenn noch kein Arbeitsmarktzugang vorliegt. Ziel der Maßnahme ist es, berufliche Kompetenzen durch Maßnahmeteile im sogenannten „Echtbetrieb“ zu identifizieren. Darüber hinaus werden berufliche Perspektiven aufgezeigt, über

Bedingungen des deutschen Arbeitsmarktes informiert, Bewerbungsaktivitäten unterstützt und berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt oder vertieft. Dadurch sollen die Teilnehmenden auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Deutschland vorbereitet werden. Die Maßnahme ist auf einen Zeitraum von 12 Wochen angelegt.

→ **Weitere Informationen:**

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/Arbeits-Jobsuche/ArbeitsinDeutschland/Asylbewerber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI819890

Programm „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (PerF-W)“

In einer speziell auf weibliche Flüchtlinge ausgerichteten Erweiterung des „PerF“-Programms soll im Herbst 2016 ein praxisorientiertes Maßnahmenprodukt für weibliche Flüchtlinge aufgelegt werden. Darin sollen parallel zu den Inhalten des „PerF“-Programms zusätzlich spezifische Unterstützungsleistungen für Frauen eingearbeitet werden. Hintergrund ist die Erkenntnis, dass im Arbeitsmarktintegrationsprozess eigene Ressourcen von weiblichen Flüchtlingen besonders gestärkt (Empowerment) werden müssen und die Personengruppe bei der Bewältigung von Alltagshürden (z.B. Organisation von Kinderbetreuung) besonderer Unterstützung bedarf. Im Rahmen der Maßnahme ist deshalb auch ein Angebot zur Kinderbetreuung vorgesehen.

→ **Weitere Informationen:**

www.flachsbarth.info%2Fbundestag_aktuell%2F2016%2F160215_WesentlicheAktivitaeten-derBAfrAsylbewerberundFluechtlinge.pdf&usg=AFQjCNFkh4JWLGuUQ-nf9DXMIdaugXAEg

Programm „Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb – KompAS“

Seit dem 1. August 2016 kombiniert die Bundesagentur für Arbeit gemeinsam mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Sprach- und Integrationskurs des Bundes mit zusätzlichen Maßnahmen zur Kompetenzfeststellung und zur frühzeitigen Aktivierung. Adressaten und Adressatinnen von „KompAS“ sind geflüchtete Menschen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit (Asylbewerber aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran). Das Angebot des Sprach- und Integrationskurses wird im Rahmen des Programms u.a. um Bewerbungstrainings, Jobcoachings oder die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse ergänzt. Bestandteil der Aktivierungskomponente können auch betriebliche Erprobungsphasen in Unternehmen sein. Die „KompAS-Kurse“ dauern 6 bis 8 Monate.

→ **Weitere Informationen:**

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdbb/berlinsued/Agentur/Institutionen/Detail/index.htm?dfContentId=EGOV-CONTENT434287

6.1.2. Ausgewählte Programme, Maßnahmen und Projekte in den Ländern

Mit Förderung über den Europäischen Sozialfonds (ESF) arbeiten in allen Bundesländern ein oder mehrere Kooperationsverbände mit dem Ziel der „**Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)**“. Unter aktiver Beteiligung von Betrieben und/oder öffentlichen Verwaltungen und in Kooperation mit der regionalen Arbeitsverwaltung (Jobcenter/Arbeitsagenturen) fördern die in der Regel bei zivilgesellschaftlichen Trägern angesiedelten Netzwerke die Arbeitsmarktintegration von Asylbewerbern, Geduldeten und Bleibeberechtigten durch Beratung und Informationsarbeit. U.a. vermitteln sie Arbeitsstellen, Jobs und Praktika, unterstützen sie bei der Erstellung von Bewerbungen, beraten sie bei der Anerkennung und dem Nachholen von Schulabschlüssen, helfen bei der Suche nach geeigneten und zugänglichen Weiterbildungsangeboten und informieren und beraten in Fragen zum Aufenthalt und zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie entwickeln zudem Maßnahmen für Betriebe oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie für sonstige Stellen, die mit Flüchtlingen arbeiten. Durch Schulungen von dort Beschäftigten und von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen wollen sie den Zugang von Flücht-

lingen zu Arbeit oder Ausbildung strukturell verbessern, die Bereitschaft zur Einstellung erhöhen und die Qualität der arbeitsmarktlichen Förderung verbessern.

Die „IvAF-Kooperationsverbünde“ haben einen umfassenden Einblick in die Möglichkeiten und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen auf Bundes- und Landesebene sowie in den Regionen und den Kommunen vor Ort.

→ **IvAF-Projekte in Deutschland (Stand Januar 2016):**

www.tuerantuer.de/images/IvAF-GESAMTLISTE_41_Netzwerke_bundesweit.pdf

„Landesprogramm Arbeitsmarkt und regionale Integration für Asylsuchende und Flüchtlinge – LAurA -“ (Baden-Württemberg)

Ziel von „LAurA“ ist es, Flüchtlinge durch intensives individuelles Coaching und die Vermittlung in betriebliche Praktikumsstellen dabei zu unterstützen, schneller auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Der Schwerpunkt liegt auf Praktika in Berufsfeldern, in denen die Personalgewinnung schwierig ist. Angestrebt wird, dass die Teilnehmenden nach dem Abschluss des Programms von den Betrieben in ein reguläres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Das Programm richtet sich an Asylberechtigte, Flüchtlinge und Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit, die in der Regel bereits über Arbeitserfahrungen in ihren Heimatländern verfügen und seit mindestens drei Monaten in Deutschland leben. „LAurA“ wird an fünf Standorten (Mannheim, Aalen, Albstadt/Balingen, Karlsruhe und Ludwigsburg) durchgeführt.

→ **Weitere Informationen:**

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neues-landesprogramm-laura-zur-beruflichen-integration-von-fluechtlingen-gestartet-1

Programm „Early Intervention NRW+“

Das inzwischen ausgelaufene bundesweite Modellprojekt „Early Intervention“ ist in NRW vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2016 verlängert und auf viele Standorte im Land erweitert worden. Die Angebotspalette entspricht der aus dem ausgelaufenen bundesweiten Modellprojekt. Das Programm „Early Intervention NRW+“ wird ergänzt durch sogenannte „*Integration Points*“, die Flüchtlingen flächendeckend in NRW eine zentrale Anlaufstelle mit verschiedenen Behörden unter einem Dach anbieten.

→ **Weitere Informationen:**

<http://nrw.dgb.de/themen/++co++8f922090-e060-11e5-b0b0-52540023ef1a>

Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen (NRW)

Die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales über den Europäischen Sozialfonds geförderten Angebote zur Sprachförderung bis zum Sprachniveau A1 umfassen jeweils 300 Unterrichtseinheiten. Zur Teilnahme sind Personen mit individuell guter Bleibeperspektive berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Die Teilnehmenden werden durch die örtlichen Agenturen für Arbeit zugewiesen. Ziel ist es, den Anschluss an weiterführende Sprach- und Schulungsangebote zu ermöglichen, dadurch die Potenziale der Flüchtlinge zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarkt-zugang zu gewährleisten.

→ **Weitere Informationen:**

www.mais.nrw/pressemitteilung/sprachfoerdermassnahmen-fuer-gefluechtete-erwachsene-nordrhein-westfalen

Die rheinland-pfälzische Integrationskette (Rheinland-Pfalz)

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit der sogenannten „*Integrationskette*“ eine Initiative gestartet, um die bestehenden Arbeitsmarktinstrumente und neu entwickelte Modellprojekte für Flüchtlinge zu einer möglichst lückenlosen Angebotskette zu verschmelzen.

Im Rahmen des Projekts „Kompetenzen erfassen, Chancen nutzen“ werden Asylbewerber schon in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes über den deutschen Arbeitsmarkt informiert und ihre bisherigen Kompetenzen erfasst. Die Daten sind die Grundlage für die weiteren Beratungen und Begleitung nach der Umverteilung auf die Kommunen. Dort suchen vom Land geförderte „*Beschäftigungspiloten*“ die Flüchtlinge auf. Sie fungieren als persönliche Lotsen zu den regional verfügbaren Unterstützungsangeboten und zur örtlichen Arbeitsagentur.

Ein besonderes Augenmerk im Rahmen der Integrationskette liegt auf der Zielgruppe der jungen Flüchtlinge mit Arbeitsmarktzugang. Mit dem Projekt „Fit für den Job für Flüchtlinge“ bekommen sie das Angebot einer individuellen Berufswegeplanung – verbunden mit betrieblicher Praktika, die praxisnahe Einblicke in verschiedene Berufsfelder ermöglichen soll, sowie mit Sprachförderung und sozialpädagogischer Begleitung.

Über das Modellprojekt „Begleitung in Arbeit“ werden Unternehmen und Flüchtlinge vor und während der Arbeitsaufnahme unterstützt. Im ersten Schritt werden interessierte Unternehmen informiert, unter welchen Umständen sie einen Flüchtling beschäftigen können und was dabei in rechtlicher Hinsicht zu beachten ist. Im zweiten Schritt werden beide Seiten zusammengebracht und bei der Arbeitsaufnahme unterstützt. Nach Abschluss eines Arbeitsvertrages werden das Unternehmen und die neu beschäftigte Person weiter begleitet; im Bedarfsfall wird eine Krisenintervention angeboten.

→ Weitere Informationen:

https://msagd.rlp.de/fileadmin/msagd/Arbeit/Arbeit_Dokumente/Broschu__re_Integration_Endfassung.pdf

Begleiteter Übergang für Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung – BÜFAA.SH (Schleswig-Holstein)

„BÜFAA.SH“ ist ein gemeinsames Programm des Landes Schleswig-Holstein und der Agentur für Arbeit. Ziel ist es, Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit guter Bleibeperspektive an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt heranzuführen. BÜFAA.SH ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten angelegt und stellt eine Kombination aus beruflichem Sprachtraining, Berufsorientierung, Bewerbertraining und Vermittlung zu möglichen Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben dar. Zielgruppe sind Asylbewerber aus den Ländern Syrien, Iran, Irak und Eritrea mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung und einem vorhandenen Sprachniveau von mindestens A1/A2.

→ Weitere Informationen:

<http://www.ib-sh.de/die-ibsh/foerderprogramme-des-landes/begleiteter-uebergang-fuer-fluechtlinge-in-arbeit-und-ausbildung-in-schleswig-holstein>

6.2. Qualifizierte Berufsausbildung

Neben einigen wenigen speziellen Förderprogrammen und Maßnahmen für Flüchtlinge auf der Bundesebene gibt es zahlreiche weitere Angebote in den Bundesländern. Dies erklärt sich insbesondere aus der föderalen Struktur der Bundesrepublik, bei der die Länder im Bereich der Bildung über die Länderhoheit verfügen. Im Folgenden werden sowohl die Förderprogramme und Maßnahmen auf Bundesebene beschrieben als auch ein Überblick über Aktivitäten in den Ländern gegeben.

6.2.1. Ausgewählte bundesweite Programme, Maßnahmen und Projekte

Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge – BOF“

„Berufsorientierung für Flüchtlinge – BOF“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Es richtet sich an junge Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie sollen für eine betriebliche Ausbildung im Handwerk fit gemacht werden. In einem Zeitraum von 13 Wochen werden sie gezielt auf bis zu drei Ausbildungsberufe ihrer Wahl im Handwerk vorbereitet. Die Vorbereitung findet in Werkstätten überbetrieblicher Berufsbildungsstätten der Handwerksorganisationen (ÜBS) und in Betrieben vor Ort statt. Zunächst testen die jungen Flüchtlinge in Lehrwerkstätten, ob die ausgewählten Ausbildungsberufe tatsächlich ihrer persönlichen Eignung und Neigung entsprechen. Im Anschluss daran erproben sie sich in ihrem Wunschberuf im Betrieb. Während der gesamten Dauer wird ihnen Fachsprache vermittelt und sie werden individuell begleitet und betreut.

Nach erfolgreichem Abschluss der „BOF“ sollen die Teilnehmenden, die die Voraussetzungen erfüllen, in ein Ausbildungsverhältnis übernommen werden. Das Handwerk stellt dafür die notwendigen Ausbildungsplätze zur Verfügung. Ziel ist die Integration von bis zu 10.000 Flüchtlingen in eine Handwerks-Ausbildung. Das Programm ist zunächst auf 24 Monate angelegt.

Das „BOF-Programm“ ist die dritte Stufe der Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“. Die erste Stufe ist ein Sprach- und Integrationskurs des Bundes. Die zweite Stufe ist die BA-Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk – PerjuF-H“, der handwerksbezogenen Variante der „PerjuF-Maßnahme“³¹. Darin sammeln junge Geflüchtete vier bis sechs Monate lang erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks und erhalten einen umfassenden Einblick in das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem.

31 Siehe dort

→ Weitere Informationen:

www.berufsorientierungsprogramm.de

Programm „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)“

Das Angebot will jungen Flüchtlingen mit Arbeitsmarktzugang die Erstorientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ermöglichen. Voraussetzung ist, dass sie ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und noch nicht über eine in Deutschland anerkannte berufliche Erstausbildung verfügen. „PerjuF“ soll auch auf berufsvorbereitende Maßnahmen, assistierte Ausbildung oder die außerbetriebliche Ausbildung vorbereiten.

Den Teilnehmenden sollen im Rahmen des Programms die relevanten Kenntnisse über Zugangswege, Aufbau und Funktionsweise des deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vermittelt werden, damit sie eine eigenständige Berufswahlentscheidung treffen können und vorrangig eine Ausbildung aufnehmen. Die individuelle Teilnahmedauer beträgt in der Regel vier bis sechs Monate. Die Wochenstundenzahl beträgt grundsätzlich einschließlich eines ggf. vorgeschriebenen Berufsschulunterrichtes 30 Zeitstunden, orientiert sich aber einzelfallbezogen an der Leistungsfähigkeit und dem Entwicklungspotential der Teilnehmenden.

Im Rahmen einer zweiwöchigen Einstiegsphase wird ein erstes Bild über den Unterstützungsbedarf und eine Einschätzung zu vorhandenen Sprachkenntnissen der Teilnehmenden gewonnen. In sogenannten „Projektansätzen“ können Teilnehmende anschließend ihre Eignung und Neigung mit den Materialien Holz, Metall und Farbe sowie im Bereich Hauswirtschaft praktisch erfahren und erproben. Während der betrieblichen Phasen können Teilnehmende die vermittelten Kenntnisse und Erfahrungen praktisch einüben.

→ Weitere Informationen:

www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/ArbeitundBeruf/Arbeits-Jobsuche/ArbeitinDeutschland/Asylbewerber/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI819893

6.2.2. Ausgewählte Programme, Maßnahmen und Projekte in den Ländern

Die Länder und teilweise einzelne Kommunen haben eine Vielzahl von Programmen und Maßnahmen aufgelegt, die die Hinführung junger Flüchtlinge zur Ausbildungsfähigkeit und ihre Integration in die qualifizierte Berufsausbildung anstreben. Einen ausführlichen Überblick über Fördermaßnahmen in den Ländern findet sich in der im Juni 2016 vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) veröffentlichten Expertise „Berufliche Qualifizierung von jungen Flüchtlingen in Deutschland“.

→ Das DJI hat die Expertise online bereitgestellt:

www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Braun_Lex_Expertise_Fluechtlinge.pdf

Im Folgenden werden daher nur einige wenige Programme und Maßnahmen aufgelistet und näher beschrieben:

„Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse –VABO“ (Baden-Württemberg)

„VABO“ ist ein schulisches Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15–18 Jahren (mit oder ohne Schulabschluss, mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen), die z. B. als Flüchtlinge oder Asylberechtigte nach Deutschland gekommen sind und aufgrund fehlender Sprachkenntnisse noch keine Ausbildung beginnen können. Es handelt sich um einen einjährigen Ausbildungsgang in Teilzeitform. Das Ziel des „VABO“ ist es, durch zielgruppenspezifische Vermittlung der deutschen Sprache sowie durch individuelle Förderung das Ankommen in Deutschland und im deutschen Schulsystem zu erleichtern, bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen und die Integration in die Arbeitswelt und die Gesellschaft durch die weitere schulische und berufliche Qualifizierung zu ermöglichen. Im 2. Schulhalbjahr ist hierfür ein einwöchiges Praktikum vorgesehen. Am Ende des Schuljahres findet eine verbindliche Sprachstandserhebung (schriftliche Prüfung) zum Nachweis der erworbenen Deutschkenntnisse statt. Nach erfolgreichem Besuch des „VABO“ soll für die Schüler und Schülerinnen eine weiterführende Schulausbildung oder eine Berufsausbildung möglich sein.

→ Weitere Informationen:

<http://arbeitsmarkt.fuu.de/Foerderung/Integration-Eingliederung/Vorqualifizierungsjahr-Arbeit-Beruf-ohne-Deutschkenntnisse-VABO-Heidelberg>

Förderprogramm „Junge Flüchtlinge in Ausbildung – JuFA (Baden-Württemberg)“

„Junge Flüchtlinge in Ausbildung – JuFA“ orientiert sich an dem Konzept der assistierten Ausbildung. Das Förderprogramm richtet sich vorrangig an Unter-25-Jährige, die das „Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf zum Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)“ bereits absolviert haben. „JuFA“ beinhaltet eine Vorbereitungsphase, in der die Teilnehmenden bei der Berufswahl beraten und auf eine betriebliche Ausbildung vorbereitet sowie intensiv sozialpädagogisch, sprachlich und psychologisch betreut werden. In einer zweiten Phase beginnen die Teilnehmenden dann eine begleitete Ausbildung an einem der sieben Standorte. Während dieser Zeit stehen ihnen bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Ausbildung sozialpädagogische Ansprechpartner zur Seite. Auch die ausbildenden Betriebe können auf eine auf den besonderen Personenkreis zugeschnittene Unterstützung zugreifen.

→ Weitere Informationen:

www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neues-foerderprogramm-ermoeglicht-jungen-fluechtlinge-eine-berufsausbildung-1

„IdA BayernTurbo: Auszubildende für die bayerischen Unternehmen“ (Bayern)

Das Projekt „IdA BayernTurbo“ bereitet 1.000 jugendliche Asylbewerber und Asylbewerberinnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, die aufgrund ihrer guten Vorbildung für eine Ausbildung hierfür in Frage kommen, binnen sechs Monaten auf eine Einstiegsqualifizierung oder auf eine

Ausbildung vor. Vorgeschaltet ist ein zweimonatiger Sprachkurs. Die Bestandteile der Maßnahme im Einzelnen sind eine Sprachförderung, Kompetenzfeststellung, Berufsorientierung, Ausbildungsvorbereitung, Qualifizierung, Praktika und Begleitung.

Der „BayernTurbo“ ist Teil des Maßnahmenprogramms „*IdA – Integration durch Ausbildung und Arbeit*“, das die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft gemeinsam mit der Staatsregierung und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit aufgelegt hat.

➔ **Weitere Informationen:**

www.vbw-bayern.de/vbw/ServiceCenter/Fl%C3%BCchtlingsintegration/Ausbildungsperspektiven-bieten/IdA-Bayern-Turbo.jsp

Berufsintegrationsklassen an bayerischen Berufsschulen (Bayern)

Berufsschulpflichtige Asylbewerber, Asylbewerberinnen und Flüchtlinge in Bayern werden an den Berufsschulen des Landes zwei Jahre lang flächendeckend in „*Berufsintegrationsklassen*“ für das Berufsleben in Deutschland befähigt. Ziel ist die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung bzw. den Besuch einer weiterführenden Schule. Im ersten der beiden Schuljahre steht eine intensive Sprachförderung und ggf. auch Alphabetisierung im Vordergrund. Im zweiten Jahr rückt die konkrete Berufsvorbereitung (u.a. durch Betriebspraktika und Vermittlung von Berufssprache) in den Mittelpunkt. Beim erfolgreichen Besuch der Berufsintegrationsklassen kann der Mittelschulabschluss (vormals: Hauptschulabschluss) erworben werden.

➔ **Weitere Informationen:**

www.isb.bayern.de/schulartspezifisches/materialien/baf_beschulung

6.3. Bildung

Mehr als die Hälfte der Flüchtlinge, die seit 2015 nach Deutschland gekommen sind, ist unter 25 Jahre alt. Darunter sind auch viele Flüchtlinge, die einen Hochschulzugang haben oder die Anerkennung ihrer bisherigen Bildungskarriere erlangen könnten.

Um sie fachlich und sprachlich auf ein Studium vorzubereiten, bieten viele Hochschulen die Möglichkeit, als Gasthörer oder im Rahmen eines Schnupperstudiums Veranstaltungen zu besuchen, die teilweise für ein eventuell folgendes reguläres Vollstudium angerechnet werden können. Manche Hochschulen öffnen auch ihre Brückenkurse bzw. Orientierungsprogramme.

Hinweis: Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat eine Online-Plattform bereitgestellt, die Hochschulen die Vernetzung und den Erfahrungs- und Informationsaustausch im Hinblick auf Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge ermöglicht. Sie können so schnell zu anderen Hochschulen Kontakt aufbauen. Die Projektbeschreibungen auf den Seiten der teilnehmenden Hochschulen bieten zudem Einblick in eine Vielzahl von Informationen und Beispielen guter Praxis.

➔ **Link zur Online-Plattform der HRK:**

www.hrk.de/themen/internationales/internationale-studierende/fluechtlinge/#c15285

Der Zugang von Flüchtlingen zu den Hochschulen soll in den nächsten Jahren aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit gezielten Maßnahmen unterstützt werden. Das Ministerium stellt hierfür insgesamt ca. 100 Millionen Euro zur Verfügung, davon 27 Millionen Euro im Jahr 2016.

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) hat aus diesen Mitteln ein dreiteiliges Maßnahmenpaket entwickelt. Hierdurch sollen bereits vorhandene Kompetenzen und Qualifikationen erkannt, die Studierfähigkeit durch fachliche und sprachliche Vorbereitung sichergestellt und die Integration an den Hochschulen unterstützt werden.

**Baustein 1: Kompetenzen und Qualifikationen erkennen
(Programme „TestAS“, „uni-assist“ und „onSET für Flüchtlinge“)**

Um bereits vorhandene Sprachkenntnisse und Kompetenzen festzustellen und zu ermitteln, welche Unterstützung zur Herstellung der Studierfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, sehen die Maßnahmen eine zielgerichtete Erstberatung, den Einsatz diagnostischer Testverfahren und die Prüfung der Bildungsnachweise vor.

→ Weitere Informationen:

www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/42013-testas-uni-assist-und-onset-fuer-fluechtlinge

**Baustein 2: Studierfähigkeit sicherstellen: Fachliche und sprachliche Vorbereitung
(Förderprogramm „Integration von Flüchtlingen ins Fachstudium – Integra“)**

Studienkollegs und vergleichbare Einrichtungen an deutschen Hochschulen bereiten junge Flüchtlinge, die wegen fehlender Sprachkenntnisse keine direkte Hochschulzugangsberechtigung besitzen, auf ein Studium an einer deutschen Hochschule vor. Die Teilnehmenden erlernen Fachsprachen, fachspezifische Grundkenntnisse, entwickeln individuelle Lernstrategien und Sozialkompetenzen. Der Bund finanziert in den Jahren 2016 bis 2020 im Rahmen des Förderprogramms „Integra“ rund 2.400 zusätzliche Plätze jährlich an Studienkollegs und vergleichbaren Einrichtungen der Hochschulen. Komplementär dazu bereiten die Hochschulen die Flüchtlinge durch Sprachkurse und fachliche Vorkurse auf ein Studium an ihrer Hochschule vor.

→ Weitere Informationen:

www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/41996-foerderprogramm-integration-von-fluechtlingen-ins-fachstudium-integra

**Baustein 3: Integration an den Hochschulen unterstützen (Förderprogramm:
„Welcome – Studierende engagieren sich für Flüchtlinge“)**

Das Förderprogramm unterstützt das Engagement von Studierenden für die gelingende Integration von Flüchtlingen an den Hochschulen z.B. im Rahmen von „Buddy- und Mentorenprogrammen“ oder Projekten zur Sprachvermittlung durch Lehramtsstudierende bzw. Studenten der deutschen Sprache. Der Bund stellt in diesem Zusammenhang Personalmittel für Mitarbeiterverträge und Sachmittel zur Verfügung.

→ Weitere Informationen:

www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/infos/de/41993-foerderprogramm-welcome-studierende-engagieren-sich-fuer-fluechtlinge

Website „Informationen für Flüchtlinge – Studieren und Leben in Deutschland“

Das Online-Portal des DAAD richtet sich an Flüchtlinge, die neu in Deutschland angekommen sind und hier ein Studium beginnen oder fortsetzen möchten. Die Startseite sowie die „*Frequently Asked Questions*“ (FAQ) sind in sechs Sprachen, unter anderem in Arabisch, Dari, Paschtu und Urdu, verfügbar. Sie geben den Nutzern einen Überblick über die wesentlichen Themen, die für ein Studium in Deutschland relevant sind.

Kapitel 7: Der Zugang zu Sprach- und Orientierungskursen

Angebote der Sprachförderung von Flüchtlingen streben in der Regel die sprachliche Qualifizierung auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)“ an. Er gliedert sich in sechs „Zielniveaus“ von A1 (Anfänger/in) bis C2 (Expert/in)³².

7.1. Bundesebene

Den seit Anfang 2015 etwa 1 Million neu eingereisten Flüchtlingen stehen auf Bundesebene aktuell drei relevante Sprachförderinstrumente zur Verfügung.

Der Zugang zu den Kursangeboten des Bundes richtet sich nach dem Aufenthaltsstatus bzw. bei asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen nach der Prognose im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Aufenthaltes. Bei asylsuchenden oder geduldeten Flüchtlingen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach dem 31. August 2015 ihren Asylantrag gestellt haben, wird eine zugangsbegründende Bleibeperspektive regelmäßig verneint. Sie haben deshalb zu keinem der im Folgenden kurz beschriebenen Angebote Zugang.

7.1.1. Sprach- und Integrationskurse des Bundes

Die Sprach- und Integrationskurse des Bundes liegen in der Zuständigkeit des BAMF und werden von qualifizierten freien Kursträgern durchgeführt, die vom BAMF zugelassen sind. Häufig handelt es sich dabei um Volkshochschulen. Die Kurse umfassen in der Regel einen 660-stündigen Integrationskurs, der zum Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens führt und schließt mit der Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ ab. Bestandteil des Integrationskurses ist ein Orientierungskurs, in dem Kenntnisse über Deutschland vermittelt werden. Entsprechend der Regelungen des Integrationsgesetzes umfasst der Orientierungskurs nunmehr 100 Stunden.

Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Sprach- und Integrationskurs des Bundes haben Kontingentflüchtlinge und alle Asylberechtigte nach 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention sowie subsidiär geschützte Personen. Unter der Voraussetzung freier Plätze können darüber hinaus alle anderen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis zugelassen werden. Ebenfalls unter der Voraussetzung freier Kursplätze haben Asylsuchende mit guter Perspektive auf ein Bleiberecht – konkret Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran – Zugang zum Kursangebot. Sie müssen sich jedoch mit einem Betrag von 10 Euro pro Monat an den Kosten für die Maßnahme beteiligen, der von den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einbehalten wird.

Generell ausgeschlossen sind Asylsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten.

Modellprojekte zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber

In den vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 13. April 2016 vereinbarten Eckpunkten für das Integrationsgesetz ist deshalb ein Prüfauftrag enthalten. Darin heißt es: „Ein Teil dieser Personen wird in Deutschland bleiben, Versäumnisse in diesem frühen Stadium sind nicht mehr rückgängig zu machen. Aus diesem Grund sollen auch diese Personen von verschiedenen Orientierungsangeboten profitieren. (...) Spracherwerb

32

Elementare Sprachanwendung:

- Niveau A1: Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen und sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen.
- Niveau A2: Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.

Selbstständige Sprachanwendung

- Niveau B1: Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.
- Niveau B2: Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen und im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.

Kompetente Sprachverwendung

- Niveau C1: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.
- Niveau C2: Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen, Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feine Bedeutungsnuancen deutlich machen.

ist auch für einen vorübergehenden Aufenthalt erforderlich. Neben der Vermittlung von grundlegenden Werten und Sprachkenntnissen soll diesen Schutzsuchenden, anders als im Integrationskurs auch Rückkehrvorbereitung und -hilfe angeboten werden. Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie ein Orientierungsangebot rechtlich verankert werden kann, so dass Personen im Asylverfahren unabhängig von ihrer Bleibeperspektive Fördermaßnahmen erhalten können, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen.“

Umgesetzt wurde diese Vereinbarung im Integrationsgesetz nicht. Lediglich im Freistaat Bayern gibt es nach wie vor ein entsprechendes Modellprojekt.

Für diesen Personenkreis hat das Bundesamt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ entwickelt. Zielgruppe des Konzeptes sind Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen haben. Sie sollen durch das Angebot dazu in die Lage versetzt werden, sich im unmittelbaren Lebensumfeld zu orientieren und in typischen Alltagssituationen auf Deutsch verständlich zu machen. Jeder Kurs besteht aus sechs Modulen und maximal 300 Unterrichtseinheiten. Das Modul „Werte und Zusammenleben“ ist verpflichtend durchzuführen und von jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin zu besuchen.

➔ **Weitere Informationen:**

www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/ErstorientierungAsyl/erstorientierungasyl-node.html

7.1.2. Berufsbezogene Sprachkurse (Deutschförderverordnung – DeuFöV)

Seit dem 1. Juli 2016 hat der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund ausgeweitet und die berufsbezogene Deutschsprachförderung zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes gemacht. Sie wird vom BAMF umgesetzt und schließt unmittelbar an die Sprach- und Integrationskurse des Bundes an. Voraussetzung zur Teilnahme ist daher das Sprachniveau B1.

In den berufsbezogenen Sprachkursen sollen Migranten, Migrantinnen und Flüchtlinge durch aufeinander aufbauende Sprach- und Weiterqualifizierungsmodule kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Voraussetzung zur Teilnahme ist daher, dass die Betroffenen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und als arbeitssuchend gemeldet sein müssen. Teilnahmeberechtigte, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder dem SGB XII beziehen oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben sowie Auszubildende, die eine Berufsausbildung oder eine Einstiegsqualifizierung absolvieren, sind von der eigentlich vorgesehenen Kostenbeteiligung in Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten befreit.

In drei Basismodulen von jeweils 300 Unterrichtseinheiten erreichen die Teilnehmenden über die Sprachniveaus B2 und C1 schließlich das Sprachniveau C2. Die Teilnahmeberechtigung an den Modulen wird von der jeweils zuständigen Arbeitsagentur bzw. dem jeweils zuständigen Jobcenter ausgesprochen.

Zugang zu dem Kursangebot haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte nach 16a GG, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär geschützte Personen sowie alle anderen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis. Ebenfalls Zugang haben Asylsuchende mit guter Perspektive auf ein Bleiberecht – konkret Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran.

7.1.3. Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund („ESF-BAMF-Programm“)

Die berufsbezogene Deutschförderung ist ein Kursangebot für alle Menschen mit Migrationshintergrund, die Arbeit suchen. Es wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Kurse werden vom BAMF organisiert. „ESF-BAMF-Kurse“ bestehen in der Regel aus berufsbezogenem Deutschunterricht, Fachunterricht, Betriebsbesichtigungen und einem Praktikum. Ein Kurs hat maximal 730 Unterrichtsstunden und dauert als Vollzeitkurs sechs Monate und als Teilzeitkurs bis zu zwölf Monate.

Hinweis: Die ESF-BAMF-Kurse laufen spätestens Ende 2017 aus.

Das „ESF-BAMF-Programm“ richtet sich an Menschen mit Migrationsgeschichte, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und als arbeitssuchend gemeldet sind bzw. die Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II beziehen. Dies trifft in der Regel auf alle Flüchtlinge zu, die über ein Kontingent aufgenommen wurden oder deren Asylverfahren zu einer Aufenthaltserlaubnis geführt hat. Aber auch Asylsuchende und geduldete Personen können an den „ESF-BAMF-Kursen“ teilnehmen, sobald sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Die Zuweisung zu den Kursen erfolgt über die Projekte zur „*Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)*“. Sie sind in allen 16 Bundesländern zugänglich.³³

33 Siehe hierzu Kapitel 6.1.2. dieser Broschüre.

Ankommen – Smartphone-App für Flüchtlinge

Mit technischer und redaktioneller Unterstützung des Bayerischen Rundfunks hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Goethe Institut eine themenübergreifende Smartphone-App für Flüchtlinge erarbeitet. Sie heißt „**Ankommen**“ und beantwortet in den Sprachen Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch und Deutsch wichtige Fragen von Flüchtlingen zur Erstorientierung in Deutschland: Welche Schritte durch das Asylverfahren muss ich beachten? Wann muss mein Kind in die Schule? Wie erhalte ich eine Arbeitserlaubnis? Was tun, wenn ich krank werde? In die App ist zudem ein kostenloser, multimedialer Sprachkurs integriert, der eine alltagsnahe Unterstützung für die ersten Schritte auf Deutsch bietet. Die App ist nach dem Download auch ohne Internetzugang nutzbar.

➔ **Download und weitere Informationen:** www.ankommenapp.de

7.2. Länder und Kommunen

In den einzelnen Bundesländern gibt es eine Vielzahl landesspezifischer und kommunaler Angebote, teils als systematisches Kursangebot, teils als Förderung eigenständiger Institutionen oder als Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit. Außerdem bestehen ungezählte ehrenamtliche Initiativen, z.B. bei Kirchengemeinden und Vereinen, die meist ohne öffentliche Unterstützung Sprachunterricht anbieten.

Hinweis: Die „*Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik*“ der Robert Bosch Stiftung hat ein Themendossier „Sprachvermittlung und Spracherwerb für Flüchtlinge: Praxis und Potenziale außerschulischer Angebote“ erarbeitet. Es gibt einen umfassenden Überblick über staatliche und zivilgesellschaftliche Sprachförderangebote in Bund, Ländern und Kommunen und greift darüber hinaus

aktuelle Fragen und Entwicklungen zum Thema Sprache auf, um daraus Handlungsempfehlungen und Reformvorschläge für die deutsche Flüchtlingspolitik zu entwickeln.

➔ **Das Dossier findet sich unter:**

www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Sprache.pdf

Für Flüchtlinge ohne Zugang zu Integrationskursen sind insbesondere die Volkshochschulen (VHS) eine wichtige Anlaufstelle. Durch vielfach für die Teilnehmenden kostenfreie Deutschkurseangebote eröffnen sie auch diesem Personenkreis Zugänge zur Sprachvermittlung. Darüber hinaus bieten die VHS eine Reihe von Spezialkursen – z. B. für Frauen oder Heranwachsende – an.

Auch andere zivilgesellschaftliche Initiativen bieten, unabhängig von einer Zugangsberechtigung zu den Kursangeboten des Bundes, eine Vielzahl von Sprachlernangeboten für Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylbewerberinnen an. Die Finanzierung dieser Sprachkurse erfolgt aus Eigenmitteln, Fördermitteln von Kirchen, Ländern, Kommunen oder dem Bund sowie durch Spenden. Nicht zuletzt engagieren sich auch Unternehmen, die das Arbeitskräftepotenzial von Flüchtlingen im Auge haben, in der Flüchtlingsintegration und der Sprachvermittlung.

Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte

Um Kreise und kreisfreie Städte bei der Integration von Flüchtlingen optimal zu unterstützen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) eine Förderlinie „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ eingerichtet. Sie ist Teil eines Maßnahmenpakets des Ministeriums zur Integration von Flüchtlingen und ist eingebettet in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“. Über die Richtlinie gefördert werden kommunale Koordinatoren und Koordinatorinnen, die vor Ort die Bildungsangebote für Neuzugewanderte zusammenführen sollen, um neue und bereits seit Jahren bewährte Strukturen und Modelle zur Integration zugewanderter Menschen in das Bildungssystem besser zu vernetzen. Durch die Bündelung der lokalen Kräfte und das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Bildungsakteure vor Ort (z.B. Stiftungen, ehrenamtlich organisierte Initiativen, Vereine, Verbände, Sozialpartner, Bildungsträger, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kammern und Unternehmensinitiativen) sollen Transparenz geschaffen, Synergien erzielt und Reibungsverluste vermieden werden.

➔ **Weitere Informationen:**

www.transferinitiative.de/bildung-fuer-neuzugewanderte.php

Kapitel 8: Angebote und Serviceadressen

8.1. Informationsquellen und Angebote im Internet

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat unter dem Titel „*Neustart in Deutschland*“ eine Internetseite eingerichtet, die Asylsuchende und potentielle Arbeitgeber über das Asylverfahren, den Arbeitsmarktzugang, die Anerkennung von Qualifikationen und die Unterstützungsleistungen in Deutschland informiert. Darüber hinaus bietet die Seite Informationen über Arbeitnehmerrechte und Wege zu ihrer Durchsetzung.

→ **Weitere Informationen:**

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/neustart-asylsuchende.html;jsessionid=447C1B0C09F1E232C970151469187D73

Die Bundesregierung hat zudem ein eigenes Online-Portal zur Flüchtlingspolitik mit dem Titel „*Integration, die allen hilft. Deutschland kann das!*“ aufgebaut. Darüber informiert sie Multiplikatoren und Multiplikatorinnen in Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen, die in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind, über Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. U.a. finden sich auf der Plattform Informationen zu Förderprogrammen, ein Projektatlas, der Initiativen vor Ort vorstellt, sowie Portraits von Flüchtlingen, Unterstützern und Unterstützerinnen, die sich für Flüchtlinge engagieren.

→ **Weitere Informationen:**

www.deutschland-kann-das.de

Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration bietet ein Online-Portal mit „Informationen zu Flüchtlingen und Asyl“ an. Darauf finden sich Antworten auf Fragen wie: Wer kommt eigentlich zu uns? Wie viele Personen suchen in Deutschland Schutz? Außerdem werden der Ablauf eines Asylverfahrens sowie Fachbegriffe wie den Königsteiner Schlüssel oder das Dublin-Verfahren erläutert. Ein Schwerpunkt liegt auf Informationen zu den Möglichkeiten des Studiums, der Arbeitsaufnahme oder einer Ausbildung sowie zur Unterbringung und dem Zugang zu Wohnraum. In der umfangreichen Linkliste sind die Informationen anderer Bundesbehörden zum Thema zusammengestellt.

→ **Weitere Informationen:**

www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/1-FAQ/_node.html

In den 16 Bundesländern haben Landesregierungen oder von den Landesregierungen beauftragte zivilgesellschaftliche Einrichtungen Online-Portale eingerichtet, die haupt- und ehrenamtliche Berater und Beraterinnen als auch Begleiter und Begleiterinnen von Flüchtlingen über aktuelle rechtliche Entwicklungen, Instrumente zur Förderung der Integration in Arbeit, Bildung und Gesellschaft sowie über Strukturen und Projekte vor Ort informieren:

- **Staatsministerium Baden-Württemberg – Stabsstelle der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung: Flüchtlingshilfeportal für die engagierte Zivilgesellschaft**

www.fluechtlingshilfe-bw.de

- **Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V.:**
 Online-Portal
 „Engagement in der Flüchtlingshilfe“
www.lbe.bayern.de/service/fluechtlingshilfe/allgemeines.php
- **Senatskanzlei Berlin:**
 Online-Portal „Berlin engagiert sich“
www.berlin.de/fluechtlinge/berlin-engagiert-sich
- **Koordinierungsstelle zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden und ausländischen Flüchtlingen im Sozialministerium des Landes Brandenburg:**
 Online-Portal „Asyl in Brandenburg“
www.asyl-brandenburg.de
- **Hansestadt Bremen:**
 Online-Portal „Flüchtlinge in Bremen“
www.bremen.de/leben-in-bremen/fluechtlinge
- **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Hansestadt Hamburg:**
 Online-Portal „Flüchtlinge in Hamburg“
www.hamburg.de/fluechtlinge
- **Hessische Landesregierung:**
 Online-Portal zum Thema
 „Flüchtlinge in Hessen“
www.fluechtlinge.hessen.de
- **Online-Portal „Aktiv für Flüchtlinge in Rheinland-Pfalz“**
 ausgeführt durch das Pfarramt für Ausländerarbeit im Kirchenkreis An Nahe und Glan – Koordinierungsstelle „Ehrenamtliche Aktivitäten im Flüchtlingsbereich in RLP“
www.aktiv-fuer-fluechtlinge-rlp.de
- **Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei:**
 Online-Portal „Willkommen in MV“
www.willkommeninmv.de
- **Niedersächsische Staatskanzlei:**
 Online-Portal „Flüchtlinge in Niedersachsen“
www.fluechtlinge.niedersachsen.de
- **Landesregierung Nordrhein-Westfalen:**
 Online-Portal „Flüchtlingspolitik in NRW“
www.land.nrw/de/fluechtlingshilfe
- **Landesregierung Nordrhein-Westfalen:**
 Online-Portal „Flüchtlingshilfe NRW“
www.ich-helfe.nrw
- **Saarländisches Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:**
 Online-Portal zur Vernetzung von Hilfesuchenden und Unterstützungsangeboten in der Flüchtlingsarbeit
www.das-saarland-hilft.de
- **Sächsische Staatskanzlei:**
 Online-Portal „Asylinformationen – Flüchtlinge in Sachsen“
www.asyinfo.sachsen.de
- **Staatskanzlei und Ministerium für Kultur Sachsen-Anhalt:**
 „Integrationsportal Sachsen-Anhalt“
www.integriert-in-sachsen-anhalt.de
- **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei:**
 Online-Portal „Flüchtlinge in Schleswig-Holstein – Refugees Welcome“
www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/fluechtlinge_node.html
- **Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei:**
 Online-Portal für Flüchtlingshilfe
 „Ich helfe“
www.ich-helfe.sh
- **Zentrum für Integration und Migration:**
 Online-Portal „Integration und Migration in Thüringen“
www.integration-migration-thueringen.de

8.2. Flüchtlingsorganisationen

PRO ASYL

Postfach 160624 | 60069 Frankfurt am Main |
Tel.: 069/24 23 14 10 | Fax: 069/24 23 14 72
www.proasyl.de | proasyl@proasyl.de

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätterstraße 57 | 70178 Stuttgart |
Tel.: 0711/5 53 28 34 | Fax: 0711/5 53 28 35
www.fluechtlingsrat-bw.de |
info@fluechtlingsrat-bw.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Augsburgerstraße 13 | 80337 München |
Tel.: 089/76 22 34 | Fax: 089/76 22 36
www.fluechtlingsrat-bayern.de |
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Flüchtlingsrat Berlin

Georgenkirchstr 69-70 | 10249 Berlin |
Tel.: 030/2 43 44-57 62 |
Fax: 030/2 43 44-57 63
www.fluechtlingsrat-berlin.de |
buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheidstraße 164 |
14482 Potsdam | Tel.: 03 31/71 64 99 |
Fax: 0331/88 71 54 60
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de |
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

Flüchtlingsrat Bremen

St. Jürgenstrasse 102 | 28203 Bremen |
Tel.: 0421/41 66 12 18 |
Fax: 0421/41 66 12 19
www.fluechtlingsrat-bremen.de |
info@fluechtlingsrat-bremen.de

Flüchtlingsrat Hamburg

Nernstweg 32–34 | 22765 Hamburg |
Tel.: 040/43 15 87 | Fax: 040/4 30 44 90
www.fluechtlingsrat-hamburg.de |
info@fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17 | 60487 Frankfurt/M. |
Tel.: 069/97 69 87 10 | Fax: 069/97 69 87 11
www.fluechtlingsrat-hessen.de |
hfr@fr-hessen.de

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern

Postfach 11 02 29 | 19002 Schwerin |
Tel.: 03 85/5 81 57 90 | Fax: 0385/5 81 57 91
www.fluechtlingsrat-mv.de |
kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Niedersächsischer Flüchtlingsrat

Langer Garten 23 B | 31137 Hildesheim |
Tel.: 0 51 21/1 56 05 | Fax: 0 51 21/3 16 09
www.nds-fluerat.org | nds@nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat NRW

Wittener Straße 201 | 44803 Bochum |
Tel.: 02 34/5 87 31 56 | Fax: 0234/58 73 15 75
www.fnrnw.de | info@fnrnw.de

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Kurhausstr. 8 | 55543 Bad Kreuznach |
Tel.: 06 71/8 45 91 52 | Fax: 0671/8 45 91 54
www.asyl-rlp.org | info@asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat

Kaiser-Friedrich-Ring 46 | 66740 Saarlouis |
Tel.: 0 68 31/487 79 38 |
Fax: 0 68 31/487 79 39
www.asyl-saar.de |
fluechtlingsrat@asyl-saar.de

Sächsischer Flüchtlingsrat

Dammweg 5 | 01097 Dresden |
Tel.: 03 51/87 45 17 10 |
Fax: 03 51/33 29 47 50
www.saechsischer-fluechtlingsrat.de |
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Schellingstraße 3-4 | 39104 Magdeburg |
Tel.: 03 91/5 37 12 81 | Fax: 03 91/5 37 12 80
www.fluechtlingsrat-lsa.de |
info@fluechtlingsrat-lsa.de

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein

Sophienblatt 82-86 | 24114 Kiel |
Tel.: 04 31/73 50 00 | Fax: 04 31/73 60 77
www.frsh.de | office@frsh.de

Flüchtlingsrat Thüringen

Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt |
Tel.: 03 61/51 80 51 25 |
Fax: 03 61/51 88 43 28
www.fluechtlingsrat-thr.de |
info@fluechtlingsrat-thr.de

